

Non official translation
Traduction non officielle

CP(2017)21

**Bericht der deutschen Behörden
zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um der
Empfehlung des Ausschusses der Vertragsparteien
CP(2015)2 zur Umsetzung
des Übereinkommens des Europarats
zur Bekämpfung des Menschenhandels
durch Deutschland nachzukommen**

Nichtamtliche Übersetzung

MASSNAHMEN, DIE ERGRIFFEN WURDEN, UM DER EMPFEHLUNG CP(2015)2 ZUR UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS DES EUROPARATS ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS DURCH DEUTSCHLAND NACHZUKOMMEN

Vorbemerkung

Die Zeit seit Veröffentlichung des GRETA-Berichtes über Deutschland (GRETA(2015)10) am 03. Juni 2015 war insbesondere geprägt von Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung - in intensiver Diskussion mit den Ländern und Verbänden -, die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern. Am 15. Oktober 2016 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels (...) in Kraft, das die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel auf neue Grundlagen stellt (siehe hierzu insbesondere unter *a.* - *Begriffsbestimmung „Menschenhandel“*). Am 27. Oktober 2016 wurde das Prostituiertenschutzgesetz verabschiedet, das am 01. Juli 2017 in Kraft treten wird und zum ersten Mal fachgesetzliche Grundlagen zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und zum Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Menschenhandel schafft (siehe hierzu insbesondere unter *h.* - *Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen*). Bund und Länder stehen nun aktuell vor der Aufgabe, diese neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und die gesetzlichen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen. Dies soll unter anderem unterstützt werden durch eine Reform der Strukturen im Bereich Menschenhandel auf Bundesebene (s. hierzu unter *b.* - *Umfassender Ansatz und Koordinierung*). Auch die Länder und die spezialisierten Fachberatungsstellen stehen vor der großen Herausforderung, ihre Strukturen und Fachleute auf allen Ebenen auf die neue Gesetzeslage einzustellen. Dieser Bericht fällt daher in eine Phase des Umbruchs im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland. Der Bericht schildert die bislang ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder zur Umsetzung der Empfehlungen von GRETA vom 3. Juni 2015 bis zum 1.06.2017.

Die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel sowie der Schutz und die Unterstützung der Opfer werden in Deutschland von den Ländern durchgeführt. Die Länder unternehmen hierzu zahlreiche Anstrengungen. Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen aller 16 Länder im Bereich des Menschenhandels werden die Länderaktivitäten in einem Länderannex (s. Annex 1) dargestellt. Im Haupttext dieses Berichtes wird auf die jeweiligen Zuständigkeiten und allgemeinen Trends der Maßnahmen in den Ländern verwiesen. Der Länderannex enthält entsprechende ausgewählte Beispiele für die konkrete Umsetzung in einzelnen Ländern.

Die Bekämpfung des Menschenhandels - insbesondere der Schutz und die Unterstützung der Opfer - wird in Deutschland in enger Kooperation mit den spezialisierten Fachberatungsstellen (NRO'en) geleistet und ist ohne deren Arbeit nicht vorstellbar. Die enge Kooperation mit den Fachberatungsstellen und mit dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) ist der Bundesregierung sowie den Ländern daher ein wichtiges Anliegen. Dieser Bericht enthält daher auch einzelne Beispiele für ausgewählte Aktivitäten des KOK, da diese einen wesentlichen Beitrag im Konzert der Maßnahmen leisten. KOK und seine Mitgliedsorganisationen sind unabhängig und nicht Teil staatlicher Behörden.

a. Begriffsbestimmung „Menschenhandel“

Deutschland hat durch das am 15. Oktober 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Richtlinie 2011/36/EU vollständig in nationales Recht umgesetzt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Bestimmung des Begriffs des Menschenhandels als auch hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Tatmittel. Damit ist auch sichergestellt, dass die Bestimmung des Begriffs des Menschenhandels vollkommen mit Artikel 4 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (im Folgenden: das Übereinkommen) übereinstimmt und die dort genannten Tatmittel angemessene Berücksichtigung finden.

Die Tathandlungen „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen“ sind in § 232 Absatz 1 StGB (Menschenhandel) ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Das im Übereinkommen genannte Tatmittel „Missbrauch der Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“ ist in § 232 Absatz 1 StGB durch die Verwendung der Formulierung „unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ umgesetzt.

Menschenhandel mittels der genannten Tatmittel „Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung“ oder durch „Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat“ ist in § 232 Absatz 2 StGB gesondert unter Strafe gestellt.

Auch wurden die Ausbeutungsformen „Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme“ in § 232 Absatz 1 StGB (Menschenhandel) unter Strafe gestellt. Zudem wird Zwangsprostitution nach § 232a StGB, die Zwangsarbeit nach § 232b StGB, die Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB und die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a StGB unter Strafe gestellt.

Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt. Ein (tatbestandsausschließendes) Einverständnis wäre infolge der fehlenden Freiwilligkeit strafrechtlich unerheblich, weshalb die mangelnde Zustimmung des Opfers bei Vorfinden solcher Ausbeutungsverhältnisse grundsätzlich unterstellt werden kann.

Nach § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB werden die Tathandlungen bei Opfern unter 21 Jahren ausdrücklich unter Strafe gestellt, ohne dass eines der aufgeführten Tatmittel (Ausnutzen einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage, Ausnutzen der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist) vorliegen muss.

b. Umfassender Ansatz und Koordinierung

Vor dem Hintergrund der Reform der Straftatbestände Menschenhandel (siehe die Ausführungen unter *a. Begriffsbestimmung „Menschenhandel“*) wurde auf Initiative des BMFSFJ und auf Grundlage einer Expertise des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) in 2016 ein gemeinsamer Konsultationsprozess der Bundesressorts BMFSFJ, AA, BMAS, BMF, BMI und BMJV gestartet, in dem sowohl die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Berichterstattungsstelle (entsprechend Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens, sowie Artikel 19 der RL 2011/36/EU) als auch die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Mechanismus zur Verbesserung der Koordinierung aller Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels (entsprechend Artikel 29 Absatz 2) geprüft werden. Zivilgesellschaft und Bundesländer werden über die Bund-Länder-Arbeitsgruppen (siehe unten) einbezogen. Ziel ist es, einen gemeinsamen Vorschlag für die kommende Legislaturperiode zu entwickeln.

Die Zusammensetzung und die Arbeit der seit 1997 existierenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel wurden im GRETA-Bericht 2015 ausführlich dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen. Die Hauptthemen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe waren in den vergangenen zwei Jahren die Begleitung der beschlossenen Gesetzesreformen und die Weiterentwicklung der Strukturen zur Koordinierung und Berichterstattung. Als zusätzliches Mitglied wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgenommen.

In Ergänzung der bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel unter Vorsitz des BMFSFJ ist im Februar 2015 beim BMAS eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung ins Leben gerufen worden mit dem Ziel, bis Ende 2016 ein strategisches Konzept für die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu entwickeln. Neben Bundes- und Länderressorts nehmen u. a. Vertreterinnen/Vertreter des Bundeskriminalamtes, der Landeskriminalämter, von Staatsanwaltschaften, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Sozialpartner und von Nichtregierungsorganisationen, insbesondere des KOK, teil.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe nahm 2016 die folgenden Themen in den Fokus:

- "Beratung und Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung",
- "Prävention/Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit" und
- "bessere strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung".

Auf einer Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung am 10. Oktober 2016 wurde der Entwurf eines strategischen Konzepts (auf der Grundlage der drei Unterarbeitsgruppen) zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung vorgestellt. Dieses als "living document" zu verstehende Papier ist die Basis für die künftige Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Ein wichtiger Eckpunkt ist die Einrichtung einer bundesweiten Servicestelle zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung.

Der KOK erarbeitete eine Studie zu „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwerer Arbeitsausbeutung von Frauen in Deutschland“, die Ende 2016 veröffentlicht wurde. Ziel der Studie ist es, die öffentliche Wahrnehmung zu Menschenhandel zum Zweck

der Arbeitsausbeutung, insbesondere zu Lasten von Frauen, zu schärfen und die Vielschichtigkeit der Problematik zu verdeutlichen. Die Ergebnisse der Studie wurden in einem Fachgespräch am 28.03.2017 mit Vertreterinnen/Vertretern von Beratungsstellen, des Bundeskriminalamts, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Bundespolitik diskutiert.

Zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ unter Federführung des BMFSFJ wurde im Jahr 2016 die Arbeit der Unterarbeitsgruppe „Handel mit Kindern/Tourismus und Internationale Kooperation“ wieder aufgenommen, in der sich VertreterInnen von Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen mit dem Thema Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Minderjährigen, Schutz und Hilfen für minderjährige Opfer befassen.

Das BMFSFJ hat darüber hinaus in Kooperation mit ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) und dem KOK gemeinsam mit Expertinnen/Experten u.a. des BKA einen Entwurf für ein „bundesweites Kooperationskonzept Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ erarbeitet. Das Kooperationskonzept gibt Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern von Kinderhandel. Es soll eine effektive und am Kind orientierte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen nicht-staatlichen Stellen und Einrichtungen unterstützen und sicherstellen. Das Kooperationskonzept bietet ein Gerüst für einen Kooperationsmechanismus, das an die jeweiligen Vorgaben und Strukturen im Bundesland angepasst werden sollte. Der Entwurf des Kooperationskonzepts wird aktuell finalisiert und abgestimmt. Das finalisierte Kooperationskonzept wird im Rahmen einer Bund-Länder-Tagung im Herbst 2017 vorgestellt und die Umsetzung mit den Bundesländern geplant werden.

Der KOK hat mit Mitteln der Integrationsbeauftragten des Bundes im Jahr 2016 ein Projekt mit dem Titel „Flucht und Menschenhandel - Schutz und Unterstützungsstrukturen für Frauen und Minderjährige, die von Menschenhandel betroffen oder gefährdet sind“, durchgeführt. Das Projekt wurde im Jahr 2017 verlängert. Ziel des Projekts war die Weiterentwicklung der Unterstützungsstrukturen zum Schutz geflüchteter Frauen und Minderjähriger, die von Menschenhandel betroffen oder gefährdet sind. Bis Ende 2016 wurden die verschiedenen Projekte und Maßnahmen der Fachberatungsstellen zu Menschenhandel und Flucht unterstützend begleitet sowie ein Dossier zum Thema "Flucht & Menschenhandel" veröffentlicht.

In den einzelnen Ländern gibt es jeweils eigene Strukturen der Koordinierung sowie der Strategieplanung zur Bekämpfung des Menschenhandels (siehe hierzu im Einzelnen Annex 1 – Länderannex). So haben mehrere Länder Runde Tische bzw. vergleichbare Strukturen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure auf Landes- und z.T. auf kommunaler Ebene eingerichtet. In den Ländern gibt es in der Regel auch eine etablierte Kooperation in Form von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Polizei und den spezialisierten Fachberatungsstellen. Vor dem Hintergrund der Reform der Straftatbestände Menschenhandel (siehe die Ausführungen unter a. *Begriffsbestimmung „Menschenhandel“*) werden in einigen Ländern derzeit Weiterentwicklungen der Maßnahmen und Kooperationsstrukturen geprüft.

c. Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen

Im Bundeskriminalamt werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung jährlich zwei bis drei Lehrgänge zum Thema „Menschenhandel“ für Polizeibeamte von Bund- und Ländern durchgeführt. Im Lehrgang zur Ausbeutung der Arbeitskraft 2017 gehörte erstmals der Phänomenbereich der „Ausbeutung in der Bettelei“ zu den Schulungsinhalten.

Das Bundeskriminalamt organisiert jährlich eine Sachbearbeitertagung zum „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“, bei der sich regelmäßig ca. 100 Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte aus Bund und Ländern über die aktuellen Problemstellungen und exemplarischen Verfahren zum Menschenhandel austauschen. 2016 fand ein Vernetzungstreffen zum Thema „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ mit Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten aus Bund und Ländern sowie Kooperationspartnern (z.B. Staatsanwaltschaften, Gewerkschaften, Fachberatungsstellen, Behörden der Zollverwaltung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit Kirche etc.) statt.

Im Jahr 2015 fand erstmals ein gemeinsamer Workshop für Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte und Vertreterinnen/Vertretern der Justiz zum Thema Menschenhandel statt. Hierbei stand der Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zur Bearbeitung von Menschenhandelsfällen im Vordergrund. Ein ähnlich gelagerter Workshop ist für 2017 geplant.

Das Bundeskriminalamt hat gemeinsam mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Maßnahmen ergriffen, um einen verstärkten Austausch bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu etablieren. Hierzu ist geplant, gegenseitig an Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Deutsche Richterakademie - eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung - bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die sich mit Fragen des Menschenhandels befassen. Im Jahr 2017 wird beispielsweise eine Fortbildung unter dem Titel "Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten" angeboten. Diese Tagung richtet sich an Richterinnen/Richter sowie an die Staatsanwaltschaften.

Der KOK hat im Jahr 2016 das Trainingshandbuch „Menschenhandel in Deutschland - Sensibilisieren, Informieren, Schulen“ entwickelt. Das Handbuch soll vor allem für die Praktikerrinnen/Praktiker und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der spezialisierten Fachberatungsstellen bei der Durchführung von Schulungen für externe Partnerinnen/Partner zu den Themen Menschenhandel und Ausbeutung hilfreich und unterstützend sein. Darüber hinaus hat der KOK seit Juni 2015 regelmäßig für verschiedene Zielgruppen auf Anfrage Schulungen zum Thema Menschenhandel durchgeführt.

Zum Beispiel hat der KOK gemeinsam mit dem BKA im Mai 2017 einen Workshop für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden sowie spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Bezug auf die neuen Ausbeutungsformen und die Verbesserung der Kooperation veranstaltet.

Das BMFSFJ fördert die Organisation und Durchführung von regionalen Netzwerk-Workshops und anderen Schulungsformaten zur Sensibilisierung für potentielle Opfer von Kinderhandel und die Verbesserung der Opferidentifizierung und des Opferschutzes durch eine Kooperation mit ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder

vor sexueller Ausbeutung). Auch fördert das BMFSFJ die Erstellung von neuen Schulungsformaten, die dem erweiterten Straftatbestand des Menschenhandels Rechnung tragen. Auch internetbasierte Schulungstools sollen über ECPAT zum Einsatz kommen.

Das Thema Menschenhandel - Erscheinungsformen, Hintergründe, Behandlung, Umgang mit den Opfern - ist auch im Fortbildungsangebot und z.T. im Regelstudienangebot für die meisten Länderpolizeien verankert. In einigen Ländern werden regelmäßige Seminare/Tagungen auch für die Mitarbeitenden der Justizbehörden angeboten. Viele der in den Ländern tätigen Fachberatungsstellen bilden ebenfalls Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und andere Berufsgruppen zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten im Bereich Menschenhandel fort. Vor dem Hintergrund der insbesondere im Jahr 2015 hohen Zahl an Geflüchteten in Deutschland haben einige Länder Konzepte zum Schutz vor Gewalt in den Unterkünften für Geflüchtete entwickelt, die zum Teil auch Schulungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Flüchtlingsunterkünfte vorsehen, deren Gegenstand auch das Thema Menschenhandel ist (s. im Einzelnen in Annex 1 - Länderannex).

d. Datenerhebung und Forschung

Neben der rein statistischen Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik erstellt das Bundeskriminalamt jährlich das „Bundeslagebild Menschenhandel“. Gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 04.- 06.12.2013 (198. IMK, TOP 14.1) sollte das Bundeslagebild Menschenhandel erweitert werden, um eine verbesserte valide Datenbasis zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen zu erhalten sowie die Abbildung der neuen Straftatbestände im Bereich des Menschenhandels zu ermöglichen. Das Bundeskriminalamt hat in Umsetzung dieses Beschlusses in Kooperation mit den Bundesländern die umfangreiche Datenanlieferung über eine vereinfachte Web-Applikation realisiert und ist nunmehr in der Lage, ein erweitertes Bundeslagebild Menschenhandel zu erstellen. Nach Inkrafttreten der neuen Straftatbestände des Menschenhandels können diese erstmals für die Datenerhebung 2017 berücksichtigt werden.

Aufgrund der äußerst geringen Zahl an Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung sind zu diesem Phänomen belastbare Aussagen bislang nur schwierig möglich. Wichtig ist es daher, die Mechanismen der Datenerhebung und des Datenaustausches zu verbessern. Behördenübergreifend sind Hürden in der Erhebung und Verfügbarkeit von Daten abzubauen. Daher wird ein behördenübergreifender Dialog angestoßen werden. Ziel ist eine aussagekräftige und vollständige Darstellung im Bundeslagebild Menschenhandel.

Der unter *b.* - *Umfassender Ansatz* genannte Konsultationsprozess der Bundesressorts zur Weiterentwicklung der Strukturen der Berichterstattung und Koordinierung im Bereich Menschenhandel befasst sich auch mit den Möglichkeiten der Einrichtung einer Unabhängigen Nationalen Berichterstattungsstelle zum Thema Menschenhandel. Die bundesweite Zusammenführung, ggf. Erhebung und Analyse von Daten sowie Forschung, auf deren Grundlage Tendenzen im Bereich Menschenhandel bewertet und entsprechende Strategien zur Bekämpfung entwickelt werden können, sind als Kernaufgaben der Berichterstattungsstelle avisiert.

Der KOK arbeitet gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen an einem Konzept für ein Datenerfassungsinstrument für die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel.

Die von den Länderpolizeien bearbeiteten Fälle von Menschenhandel fließen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in das Bundeslagebild Menschenhandel (s.o.) ein. Eine darüber hinausgehende eigene Datenerhebung und -analyse erfolgt in einigen Ländern (s. im Einzelnen in Annex 1 - Länderannex).

e. Internationale Zusammenarbeit

Auf multilateraler Ebene wird die Zusammenarbeit von Seiten der Bundesregierung weiterhin aktiv in allen relevanten Gremien wahrgenommen - etwa der Europäischen Union, des Europarats, der Vereinten Nationen und der ILO. Das gilt in abgeschwächter Form für weitere Gremien der OSZE und des Ostseerats (CBSS). BMFSFJ war in den vergangenen zwei Jahren insbesondere im intensiven Austausch mit den relevanten Gremien der Europäischen Union und des Europarates. Zuletzt fand am 9. Mai 2017 in Kooperation des Sekretariats des EuR-Vertragsstaaten Ausschusses zur Bekämpfung des Menschenhandels und BMFSFJ ein Round Table zur Diskussion der von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der GRETA-Empfehlungen statt.

Derzeit bereitet die Bundesregierung die Ratifizierung des ILO-Protokolls zum Übereinkommen 29 zur Zwangsarbeit vor, die noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden soll.

Wichtige Impulse sind im letzten Jahr bei der deutschen G7-Präsidentschaft gesetzt worden, bei der BMAS in einer gemeinsamen Initiative mit dem BMZ das Thema „Gute Arbeit weltweit durch nachhaltige Lieferketten fördern“ auf die Agenda gesetzt hat und bei der sehr konkrete Maßnahmen beschlossen wurden. Das Thema spielt auch bei der deutschen G20 Präsidentschaft 2017 eine Rolle.

Unter deutscher OSZE-Präsidentschaft hat in Kooperation mit dem BMAS und dem AA im September 2016 eine Konferenz stattgefunden, mit der die Sonderbeauftragte der OSZE das Projekt „Menschenhandel in Lieferketten durch Regierungspraktiken verhindern“ gestartet hat. Ziel des Projektes ist es, Leitlinien für Regierungen zu erarbeiten, um die ethische Beschaffung im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sicherzustellen. Sie sollen gute Praktiken bei der öffentlichen Beschaffung enthalten, mit denen Menschenhandel in Lieferketten innerhalb und außerhalb der OSZE-Länder entgegengewirkt wird.

Darüber hinaus beteiligte sich das BMAS - auch finanziell - im Rahmen von Projekten des Ostseerates am Aufbau von Kooperationsstrukturen zur Verhinderung von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Projekt Adstringo), oder der Einbindung von Diplomaten in die Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel oder der stärkeren Einbindung von Kommunen gegen Menschenhandel (Projekt Strom).

Auch das Bundeskriminalamt hat die gute internationale Zusammenarbeit fortgesetzt und insbesondere im Bereich der EMPACT-Kooperation weiter intensiviert. Das Unterprojekt „ETUTU-Networking“ zum nigerianischen Menschenhandel wird von Deutschland geleitet. Auch in den Unterprojekten zum chinesischen Menschenhandel und im Projekt zur Ausbeu-

tung von Minderjährigen ist Deutschland aktiver Teilnehmer, die übrigen Unterprojekte werden bei konkreten Anlässen unterstützt bzw. mit den gewünschten Informationen versorgt.

Die Bundesregierung unterstützt den Kampf gegen Menschenhandel auch durch die finanzielle Förderung von Projekten in Partnerregionen. So wurden/werden in 2016 und 2017 Projekte zu Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau in der MENA-Region gefördert sowie Projekte zur Unterstützung der Verfolgungsbehörden und zur Stärkung des Grenzregimes in der Sub-Sahara als auch ein Projekt in Burkina Faso zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Kinderhandel und Ausbeutung.

f. Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins

Deutschland beteiligt sich an der internationalen Aufklärungskampagne „Nicht Wegsehen!“ zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus. Die Kampagne bringt in den beteiligten Ländern Regierungen, Strafverfolgungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreterinnen/Vertreter der Tourismuswirtschaft zusammen, um abgestimmt länderübergreifende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus zu initiieren. Die Bundesregierung arbeitet hierzu ressortübergreifend und eng mit dem Verein ECPAT Deutschland e.V. und Vertreterinnen/Vertretern der Reisebranche zusammen. Der Fokus liegt zum einen auf einem Online-Meldesystem, zum anderen auf der Sensibilisierung von Reisenden.

Seit dem 01.01.2017 betreibt das Bundeskriminalamt das Forschungsprojekt zum Thema „Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland sowie in Rumänien und Bulgarien“. Untersuchungsgegenstand ist die phänomenologische Aufarbeitung, Bewertung und Entwicklung der Ausprägungen der Ausbeutung Minderjähriger im Bereich der Zwangsprostitution, Zwangsarbeit oder erzwungenen Dienstleistungen einschließlich Bettelerei sowie Ausnutzung strafbarer Handlungen und Organhandel. Hierbei sollen möglichst neue Bekämpfungsansätze entwickelt und ein Bewusstsein zur Ausbeutung von Minderjährigen geschaffen werden. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) durch die Europäische Kommission kofinanziert.

Der KOK trägt mit zahlreichen Maßnahmen zur Sensibilisierung von Behörden und Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel und die Situation der Betroffenen bei – u.a. mit seiner umfassenden Website mit Rechtssprechungsdatenbank (Neustart am 16.10.2016), der Wanderausstellung „Menschenhandel – Situation, Rechte und Unterstützung in Deutschland“, den KOK Informationsdiensten, Stellungnahmen zu relevanten Gesetzgebungsmaßnahmen und Fachveranstaltungen.

Einen großen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, Information und Aufklärung zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen leistet das bundesweite „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“. Das Hilfetelefon berät auch Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, und vermittelt diese auf Wunsch an eine geeignete Fachberatungsstelle. Da die Möglichkeit des Hilfetelefons, in 16 Sprachen Beratung zu leisten, zunehmend angenommen wurde – verstärkt auch von Frauen mit Fluchthintergrund (s. auch unter *h. - Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen*) - wurde das mehrsprachige Angebot des Hilfetelefons Anfang 2017 um Albanisch und Kurdisch auf insgesamt 18 Sprachen

erweitert. Die Beratung des Hilfetelefons ist kostenlos, barrierefrei und rund um die Uhr zu erreichen.

Die Länder führen eigene Maßnahmen zur Sensibilisierung der relevanten Berufsgruppen, zur gezielten Information von Opfern von Menschenhandel sowie zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit durch. In einigen Ländern wurden erste Fortbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu den im Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Straftatbeständen des Menschenhandels (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der erzwungenen Bettelei, der Ausnutzung von Straftaten und der Organentnahme) ergriffen bzw. werden in naher Zukunft ergriffen werden (s. im Einzelnen Annex 1 - Länderannex).

g. Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (s. unter a.- *Begriffsbestimmung „Menschenhandel“*) enthält eine Regelung zur Strafbarkeit von "Kunden" sexueller Dienstleistungen von Menschenhandelsopfern, wonach die Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers zu sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt wird. Für den Fall, dass der danach strafbare "Kunde" freiwillig einen Menschenhandel oder eine Zwangsprostitution bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund vorgesehen (§ 232a Absatz 6 StGB).

Die unter deutscher OSZE-Präsidentschaft durchgeführte Konferenz am 7./8. September 2016 (s. unter e. - *Internationale Zusammenarbeit*) „Preventing trafficking in human beings for labour exploitation in supply chains“ hatte neben einer engen Abstimmung der Regierungen und Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des Menschenhandels in globalen Lieferketten das Ziel, ein Projekt der OSZE zur Erarbeitung von Leitlinien zu starten, um die ethische Beschaffung im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sicherzustellen.

h. Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der legalen Prostitution und zum Schutz der dort tätigen Personen vor Ausbeutung, Zwangsprostitution und Menschenhandel hat der Deutsche Bundestag am 7. Juli 2016 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) beschlossen. Damit werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe geschaffen. Das Gesetz wird am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Kernelemente des Gesetzes sind eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und die Pflicht zur behördlichen Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit. Die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist an die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten und Dritter sowie an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibenden gebunden. Die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit gilt für zwei Jahre (für Personen unter 21 Jahren ein Jahr). Mit der persönlichen Anmeldung ist ein ausführliches Informations- und Beratungsgespräch verbunden. Ferner muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in jährlichem Rhythmus (für Personen

unter 21 Jahren halbjährlich) eine gesundheitliche Beratung beim Öffentlichen Gesundheitsdienst wahrgenommen werden. Das Gesetz sieht darüber hinaus eine statistische Auswertung der Daten aus den Erlaubnisverfahren für Prostitutionsgewerbebetriebe und aus den Anmeldungen von Prostituierten in Deutschland vor. Mit dieser Bundesstatistik werden ca. ab Mitte 2018 erstmals belastbare Zahlen für diesen Bereich vorliegen. Die persönlichen Daten der Prostituierten werden selbstverständlich umfassend geschützt. Eine Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes nach fünf Jahren ist gesetzlich vorgesehen.

Die Umsetzung des ProstSchG fällt in die Verantwortung der Länder, die auch die vor Ort zuständigen Behörden für die Erteilung von Erlaubnissen an Betriebe des Prostitutionsgewerbes sowie für die Durchführung der Anmeldung der Prostituierten und die damit verbundenen Informations- und Beratungsgespräche bestimmen. Alle Länder bereiten aktuell das Inkrafttreten des ProstSchG am 01.07.2017 vor (s. Annex 1 - Länderannex).

Eine weitere Gruppe von Personen, die besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden, sind Menschen auf der Flucht. Seit dem großen Zustrom von geflüchteten Menschen im Jahr 2015 hat die Bundesregierung gemeinsam mit Ländern und Kommunen verstärkt erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Geflüchteten, die in Deutschland angekommen sind, Schutz und Hilfe zu gewähren und ihnen, wenn sie absehbar länger in Deutschland bleiben werden, die Integration in den Arbeitsmarkt und die deutsche Gesellschaft zu erleichtern.

Am 12.04.2017 beschloss das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, der aktuell im parlamentarischen Verfahren beraten wird. Im Gesetzentwurf enthalten ist auch eine Regelung im Asylgesetz zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen zur Entwicklung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet werden. Die Länder sollen verpflichtet werden, zum Schutz von Minderjährigen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere zur Umsetzung der genannten Anforderungen.

Das BMFSFJ hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Länder und Kommunen beim Schutz und der Integration insbesondere von geflüchteten Frauen und (ihren) Kindern zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind in einem gleichstellungspolitischen Konzept zusammengefasst. Das Konzept, das sich stetig dynamisch entwickelt, umfasst Maßnahmen in vier Handlungsschwerpunkten:

1. Schutz vor Gewalt, einschließlich Menschenhandel, und Hilfe für Frauen und Kindern und weitere schutzbedürftige Personengruppen in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften
2. Information von geflüchteten Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personengruppen über ihre Rechte und bestehende Hilfsmöglichkeiten
3. Schutz und Hilfe für schwangere geflüchtete Frauen
4. Unterstützung bei der Integration und einer eigenständigen Existenzsicherung insbesondere für geflüchtete Frauen.

Maßnahmen, die insbesondere Frauen und Kinder auch davor schützen sollen, Opfer von Menschenhandel zu werden bzw. (potenziellen) Opfern von Menschenhandel Hilfe und Unterstützung gewähren, sind u.a. folgende:

Gemeinsam mit UNICEF hat das BMFSFJ mit weiteren Partnern eine Initiative zum Schutz von Kindern und Frauen in Flüchtlingsunterkünften gestartet. Seit 2016 werden in insgesamt 25 Einrichtungen bundesweit zusätzliche Koordinationsstellen für Gewaltschutz gefördert. Das Programm wird in diesem Jahr auf weitere 75 Einrichtungen ausgeweitet, so dass bis Ende 2017 in insgesamt 100 Unterkünften für Geflüchtete Gewaltschutzkoordinatorinnen/-koordinatoren beschäftigt sein werden, die die Unterkünfte bei der Ausarbeitung und Umsetzung von konkreten Schutzkonzepten unterstützen. Grundlage für die Arbeit der Koordinatorinnen/Koordinatoren sind die von der Initiative im Juli 2016 veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=226884.html>). Eine Aktualisierung dieser Mindeststandards erfolgt bis Juni 2017.

Zudem hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Sonderprogramm aufgelegt, das seit März 2016 Kommunen mit zinslosen Krediten bei der Finanzierung von baulichen Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften unterstützt. Insgesamt stehen 200 Millionen Euro für Maßnahmen dieser Art zur Verfügung, die von Städten und Kommunen bis zum 31. Dezember 2017 beantragt werden können.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften über ihre Rechte sowie die in Deutschland bestehenden Beratungs- und Schutzangebote zu informieren. Einen großen Beitrag leisten hierzu das unter *f.* - *Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins* genannte bundesweite „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“, sowie die bundesweiten Vernetzungsstellen Frauenhauskoordinierung (FHK), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) und der KOK. BMFSFJ hat darüber hinaus einen mehrsprachigen Flyer mit Informationen zu den bundesweiten Hilfs- und Beratungsangeboten für Frauen und LSBTIQ herausgegeben.

i. Maßnahmen an den Grenzen zur Verhütung des Menschenhandels und Maßnahmen zur Ermöglichung der legalen Migration

GRETA empfahl der Bundesregierung, Anstrengungen zur Verhütung des Menschenhandels unter privaten Hausangestellten in Diplomatenhaushalten zu verstärken und diese Zielgruppe zur Teilnahme an den jährlichen Informationsveranstaltungen ermutigen.

Zu den Informationsveranstaltungen, die das Auswärtige Amt organisiert, erhalten alle Hausangestellten persönliche Einladungen. Auf den Veranstaltungen wird in Koordination und Kooperation mit der Fachberatungsstelle Ban Ying über Rechte und Pflichten aufgeklärt und die Hausangestellten haben dort Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch. Zusätzlich werden die Botschaften mittels Rundnote gebeten, den Hausangestellten eine Teilnahme zu ermöglichen. Ban Ying führt darüber hinaus in größeren Abständen Informationsabende in der philippinischen Gemeinde durch.

Anlässlich der mindestens einmal jährlich erforderlichen persönlichen Vorsprache der privaten Hausangestellten im Auswärtigen Amt zur Abholung ihrer Protokollausweise werden sie

zu ihren konkreten Arbeits- und Lebensumständen befragt und können eventuell bestehende Probleme offen ansprechen.

Darüber hinaus aktualisiert Ban Ying regelmäßig die Informationsbroschüre für Hausangestellte, die mittlerweile auch online und in mehreren Sprachen vorliegt und über die deutschen Botschaften verteilt wird (http://www.banying.de/sites/default/files/BANYING_Broschuere%20DS_DEU.pdf). In der Beratungsarbeit hat Ban Ying feststellen können, dass der Bekanntheitsgrad dieser Broschüre gestiegen ist.

j. Identifizierung als Opfer von Menschenhandel

In den meisten Fällen werden mutmaßliche Opfer von Menschenhandel durch polizeiliche Kontrollmaßnahmen bekannt. Anhand gezielter Folgeermittlungen werden weitere Zeugen identifiziert und Menschenhändler mit dem Ziel der Durchführung beweissicherer Ermittlungsverfahren ausfindig gemacht. Opfer von Menschenhandel wenden sich aber auch direkt an die spezialisierten Fachberatungsstellen der Nichtregierungsorganisationen. In den Ländern besteht in der Regel eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen mindestens im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie auch eine etablierte Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den zuständigen Stellen im Falle von Menschenhandel und Sexualstraftaten Kinder betreffend. Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren im Bereich der neuen Ausbeutungsformen wird derzeit in einer Reihe von Ländern geprüft bzw. angestoßen. Die Länderpolizeien bzw. weitere Behörden auf Landesebene führen auch je nach Schwerpunkt und unter Berücksichtigung entsprechender Ressourcen proaktive Maßnahmen zur Identifizierung möglicher Opfer des Menschenhandels durch. Ebenso werden spezifische Merkmale und Indikatoren zum Erkennen von Menschenhandelsopfern von Seiten der Länder herausgearbeitet, den Landeskriminalämtern zur Verfügung gestellt und entsprechende Schulungen durchgeführt (s. hierzu auch unter *b. - Umfassender Ansatz und Koordinierung sowie die Ausführungen in Annex 1 - Länderannex*).

Zur Bereitstellung von aktuellen Informationen und Hilfestellungen für die Ermittlung und Identifizierung von Menschenhandelsopfern unterhält das BKA eine Informationsplattform zum Thema Menschenhandel (Closed User Group Menschenhandel), welche für alle Sachbearbeiter der Polizeien im Bund und in den Ländern zugänglich ist. Inhalte dieser Plattform sind aktuelle Trends, Richtlinien, Neuerungen und Ermittlungshilfen für den Bereich des Menschenhandels. Zugangsvoraussetzung ist eine dienstliche Befassung mit dem Thema Menschenhandel innerhalb der Polizei.

Der KOK hat bei der Erstellung seines Trainingshandbuchs (s. unter *c. - Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen*) seine Indikatorenlisten für die verschiedenen Ausbeutungsformen von Menschenhandel sowie für den Bereich Menschenhandel im Kontext von Flucht aktualisiert. Die Indikatoren sind zwar nicht öffentlich, aber sie werden für die Schulungen der verschiedenen Zielgruppen eingesetzt.

Im ProstSchG (s. unter *h. - Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen*) sind Regelungen enthalten, die u.a. die Identifizierung von Menschenhandelsopfern erleichtern sollen. Hierzu gehören die mit den Prostituierten durchzuführenden Beratungsgespräche und die Verpflichtung der Behörden, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sofern Hinweise auf Menschenhandel oder Ausbeutung von Prostituierten bekanntwerden. Auch die Betreiber von Prostitutionsgewerben werden in

die Pflicht genommen, auf Anzeichen von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu achten; lassen sie es zu, dass trotz erkennbarer Hinweise solche Personen in ihrem Betrieb als Prostituierte tätig werden, so kann das zum Verlust der Erlaubnis führen. Die Regelungen zu Kontroll-, Hinweis- und Aufzeichnungspflichten der Betreiber von Prostitutionsgewerbe und die verbesserten Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden werden die Transparenz im Bereich des Prostitutionsgewerbes erheblich verbessern und damit auch zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern und zur Prävention von Menschenhandel in diesem Sektor beitragen.

Das unter *b. - Umfassender Ansatz und Koordinierung* genannte Bundeskooperationskonzept zum „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ soll insbesondere die Identifizierung und Verweisung von Opfern des Kinderhandels an die zuständigen Stellen verbessern, wobei die besonderen Umstände und die Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter berücksichtigt und alle relevanten Akteure einbezogen werden sollen.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterstützt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel insbesondere im Bereich der Arbeitsausbeutung. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständigen Behörden wird auch vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels der fachliche Austausch zwischen der Generalzolldirektion und dem BKA intensiviert. In diesem Rahmen werden u.a. die Handlungshilfen für den Umgang mit Hinweisen auf Menschenhandelsdelikte überarbeitet. Dies umfasst auch die Übermittlung allgemeiner Indikatoren für Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Das Bundeskriminalamt arbeitet eng mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Bekämpfung des Menschenhandels zusammen. Seit Jahren besteht zwischen dem BAMF und dem BKA eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Kommt im Asylverfahren der Verdacht auf, dass es sich bei dem/der Asylsuchenden um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte, werden vom BAMF SonderentscheiderInnen hinzugezogen, die speziell dafür ausgebildet sind, Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und die Fälle entsprechend zu betreuen. Das BAMF informiert das BKA über mögliche Verdachtsfälle des Menschenhandels. Dies ermöglicht die Einleitung von Ermittlungsverfahren und den angemessenen Schutz der Opfer. Einige Länder haben Maßnahmen ergriffen, um auch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Unterkünften für Geflüchtete für die Identifizierung von Menschenhandelsopfern zu sensibilisieren (s. Annex 1 – Länderannex).

Der KOK hat ein Projekt zum Thema Menschenhandel im Kontext von Flucht durchgeführt. Eine der Maßnahmen dieses übergreifenden Projektes war die Unterstützung verschiedener Projekte der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auf regionaler Ebene. Die FBS haben diverse Projekte durchgeführt, um Betroffene von Menschenhandel unter Asylbewerberinnen/Asylbewerber zu identifizieren. Der KOK hat über diese Projekte u.a. im Rahmen eines Dossiers, das 2016 veröffentlicht worden ist, informiert.

Zur Förderung eines proaktiven Ansatzes koordiniert das BKA die Teilnahme der Länderpolizeien an den sogenannten Joint-Action Days „Menschenhandel“ im Rahmen des EMPACT Projektes THB. Diese Action Days haben zum Ziel, Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und finden europaweit im gleichen Zeitraum statt. Sie sind in der Regel nach verschiedenen Schwerpunktthemen ausgerichtet.

k. Unterstützung der Opfer

Die Beratung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel erfolgt in Deutschland - wie im GRETA-Bericht dargelegt - in einem wesentlichem Maße durch die spezialisierten Fachberatungsstellen (NRO'en), die durch die Länder gefördert werden. Die Fachberatungsstellen beraten in zunehmendem Maße auch Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. Die Beratungsangebote der Fachberatungsstellen stehen den Opfern von Menschenhandel unabhängig von deren Bereitschaft zur Zeugenaussage zur Verfügung. Materielle Ansprüche der Opfer hängen allerdings von ihrem Aufenthaltsstatus ab (siehe hierzu unter *l. - Erholungs- und Bedenkzeit* und unter *m. - Aufenthaltstitel*). Einige Länder haben Maßnahmen ergriffen, um die Beratung von Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung sowie der neuen Ausbeutungsformen und/oder die Unterbringung insbesondere von männlichen Menschenhandelsopfern zu erweitern (zu den aktuellen Maßnahmen der Länder siehe Annex 1 – Länderannex).

Im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes werden in den Ländern Beratungsstrukturen für Prostituierte geschaffen, welche ebenfalls dazu beitragen sollen (potenzielle) Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, zu beraten und zu unterstützen (s. hierzu die Ausführungen unter *h. - Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen* und *j. - Identifizierung als Opfer von Menschenhandel*).

Im Falle von Menschenhandel Kinder und/oder Jugendliche betreffend ist das Jugendamt nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Darüber hinaus ist das Jugendamt nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Daran schließt sich die Pflicht zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 an, wenn sich auch kein Personen- oder Erziehungsberechtigter im Inland aufhält. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, hat die (ggf. vorläufige) Inobhutnahme gleichwohl zu erfolgen, und zwar bis aus Sicht des Jugendamts feststeht, dass es sich nicht um eine Minderjährige/einen Minderjährigen handelt. Diese Verpflichtung des Jugendamts wird von der Rechtsprechung auch entsprechend bestätigt. Als Maßnahme zur Verbesserung des Opferschutzes bei Menschenhandel mit Minderjährigen fördert BMFSFJ die Konzeption und Durchführung von Fortbildungen für Fachleute, die mit potentiellen Opfern von Kinderhandel befasst sind, u.a. in Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch und Menschenhandel, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Inobhutnahme-Einrichtungen, Strafverfolgung und Justiz sowie für Fachpersonal des Bundesamts für Flüchtlinge, Vormünder und Dolmetscher.

Die opferschützenden Vorschriften der Strafprozessordnung wurden mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 erweitert und gelten für alle Verletzten, darunter Opfer von Menschenhandel, nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen. Die Vorschriften sind nicht an die Aussagebereitschaft geknüpft. Beispielhaft kann hier z. B. die Unterstützung durch einen Opferanwalt oder die psychosoziale Prozessbegleitung genannt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung vor, so hat der/die Ver-

letzte einen Anspruch auf Beiordnung eines Opferanwalts/einer Opferanwältin auf Staatskosten unabhängig von den eigenen Einkommensverhältnissen. In diesen Fällen kann die/der Verletzte auch eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Die in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen, also Kinder und Jugendliche sowie vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, haben einen Rechtsanspruch auf eine solche Begleitung (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Sonstige Opfer schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen (Personen, die in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannt sind) sollen ebenfalls kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn dies nach Ansicht des Gerichts im Einzelfall erforderlich ist (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO).

Die allgemeine Opferhilfe wird von den Ländern im Rahmen der föderalen Organisation der Bundesrepublik in eigener Zuständigkeit wahrgenommen (s. hierzu auch Annex 1 – Länderannex). Die Opferhilfeeinrichtungen bieten ihre Hilfe ebenfalls unabhängig von der Aussagebereitschaft der Opfer an.

Die Länder haben auch die Möglichkeit, Opfern von Menschenhandel, die im Strafprozess aussagen, zur Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung den Zugang zu einem Zeugenschutzprogramm zu gewähren. Dieser Zugang besteht allerdings zweckbedingt ausschließlich bei Aussagebereitschaft des Opfers. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des operativen Opferschutzes durch die Landespolizeien.

I. Erholungs- und Bedenkzeit

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass eine Ausländerin/ein Ausländer, der/die zur Ausreise verpflichtet ist, Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder -arbeit wurde, wird ihr/ihm grundsätzlich eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens drei Monaten gewährt, d.h. ihr/ihm wird eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten gesetzt (vgl. § 59 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]). Die Ausreisefrist ist so zu bemessen, dass die Ausländerin/der Ausländer eine Entscheidung über ihre/seine Aussagebereitschaft treffen kann. Die Erholungs- und Bedenkzeit wird folglich unabhängig von einer bereits erklärten Aussagebereitschaft gewährt. Während der Erholungs- und Bedenkzeit erhalten Opfer von Menschenhandel Leistungen nach dem AsylbLG. Die Fachberatungsstellen bieten während der Erholungs- und Bedenkzeit Beratung und Unterstützung für die Opfer an.

Der Großteil der in Deutschland identifizierten Opfer von Menschenhandel sind EU-Bürgerinnen/-Bürger. Eine fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 10.08.2016 zu § 7 SGB II stellt klar, dass auch Unionsbürgerinnen/-bürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, auch wenn sie nicht im Bundesgebiet als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständige sind.

Die Länder haben Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung der Erholungs- und Bedenkzeit ergriffen (s. Annex 1 – Länderannex).

m. Aufenthaltstitel

Das AufenthG enthält mit § 25 Absatz 4a eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis u.a. an Opfer von Menschenhandel. Am 1. August 2015 sind mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung weitere aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für die Opfer von Menschenhandel in Kraft getreten. Ein Titel soll (vorher: kann) nunmehr erteilt werden, wenn u.a. der bzw. die Betroffene die Bereitschaft zeigt, in dem Strafverfahren wegen dieser an ihm/ihr begangenen Straftat als Zeuge/Zeugin auszusagen (vgl. § 25 Absatz 4a Satz 1, 2 AufenthG). Darüber hinaus wird den Opfern von Menschenhandel mit dem neu eingeführten § 25 Absatz 4a Satz 3 AufenthG auch nach Beendigung des Strafverfahrens gegen die Täter/Täterinnen eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland für den Fall eröffnet, dass humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des/der Ausländers/Ausländerin im Bundesgebiet erfordern. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es nach dieser Vorschrift nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit des/der Ausländers/Ausländerin für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Ferner wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG nun jeweils für ein Jahr erteilt und verlängert (vorher: 6 Monate; vgl. § 26 Absatz 1 Satz 5 AufenthG); die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 3 für jeweils 2 Jahre.

Ferner kann Opfern von Menschenhandel ein Aufenthaltstitel auch nach anderen Vorschriften unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren erteilt werden. Insbesondere für minderjährige Menschenhandelsopfer kommt ein Titel z. B. nach §§ 23a, 25 Absatz 4 oder Absatz 5 in Betracht. Für die Dauer einer eventuellen gesundheitlichen Beeinträchtigung können bei entsprechenden Nachweisen gemäß § 60a AufenthG aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorübergehend ausgesetzt werden. In diesem Fall wird jedoch kein Aufenthaltstitel, sondern eine Duldung erteilt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, das am 1. März 2015 in Kraft trat, wird die Rechtslage für die Inhaber/Inhaberinnen des Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a AufenthG außerdem weiter verbessert, indem sie aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen werden. Bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit unterfallen sie stattdessen dem Anwendungsbereich des SGB II und SGB XII.

Ausländern/Ausländerinnen, denen ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wurde - wie nach den §§ 23a, 25 Absatz 4, 4a, 4b, oder 5 AufenthG -, kann durch die Ausländerbehörde ferner eine Beschäftigung erlaubt werden. Einer Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit, die mit einer Vorrangprüfung verbunden wäre, bedarf es hierbei nicht (§ 31 Beschäftigungsverordnung).

Die Bundesregierung wird weiter prüfen, wie sich die bestehenden Regelungen in der Praxis bewähren.

n. Entschädigung und Rechtsschutz

Die spezialisierten Fachberatungsstellen weisen in ihrer Arbeit immer wieder auf die Möglichkeit und das Recht auf Entschädigung hin.

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Inkrafttreten: 1. Juli 2017) stärkt den Opferschutz. Künftig zieht der Staat auch die Erträge aus Taten mit Individualgeschädigten (z. B. Menschenhandel oder ausbeuterische Prostitution) ein. Anschließend werden die Opfer in einem vergleichsweise einfachen Verfahren gleichmäßig aus dem beim Täter eingezogenen Vermögen entschädigt. Die Opfer von Straftaten müssen ihre Schadenersatzansprüche damit nicht mehr wie bisher selbst gegen den Täter durchsetzen. Sie benötigen grundsätzlich keinen zivilrechtlichen Titel mehr. Vielmehr müssen sie ihre Ansprüche lediglich anmelden. Das neue strafrechtliche Entschädigungsverfahren ist damit für die Verletzten einfacher und kostengünstig. Bei mehreren Verletzten werden zudem alle gleichmäßig entschädigt (bislang galt das Motto: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“). Das Gesetz sieht vor, dass die Verletzten über die Entschädigungsmöglichkeiten informiert werden.

Nach § 406j Nr. 3 StPO sind Verletzte über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu informieren. Regelmäßig wird diese Hinweispflicht von der Polizei und/oder den Justizbehörden vorgenommen werden. Zu diesem Zweck gibt es ein bundeseinheitliches Merkblatt für Opfer einer Straftat, das in 22 Sprachen abrufbar ist. In diesem Merkblatt wird auch auf das OEG hingewiesen. Das BMAS informiert ebenfalls auf seiner Internetseite über die Opferentschädigung, auch in Englisch. Dort kann auch ein bundeseinheitliches Antragsformular heruntergeladen werden.

Die für die Durchführung des OEG zuständigen Behörden der Länder beraten die Opfer, auch die Opfer von Menschenhandel (s. Annex 1 – Länderannex). Ein korrespondierender Anspruch auf Beratung und Auskunft über die bestehenden Rechte und Pflichten ist gesetzlich verankert, u. zw. in §§ 14 und 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Die Entschädigung der Opfer ist nicht von der Bereitschaft zur Zeugenaussage abhängig. Der Zugang zu den Leistungen des OEG besteht unabhängig vom Alter des Opfers, also auch für Kinder. Die Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit sowie nach Art und Dauer des Aufenthalts sollen im Zuge der geplanten Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts weitgehend aufgehoben werden. Das Recht soll zudem dahingehend geändert werden, dass künftig auch Opfer psychischer Gewalt Leistungen der Opferentschädigung erhalten können.

Die für die Durchführung der Opferentschädigung zuständigen Behörden unterstützen die Opfer bei der Erlangung von Entschädigungsleistungen nach dem OEG. Zudem soll im Zuge der im aktuellen Koalitionsvertrag vorgesehenen Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts die Leistung des Fallmanagements eingeführt werden. Hierbei handelt es sich um die aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren, um zu gewährleisten, dass Leistungen der Sozialen Entschädigung sowie Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen zügig und aufeinander abgestimmt erbracht werden.

Das OEG enthält keine Antragsfristen. Leistungen der Opferentschädigung können damit nicht nur nach einer ausreichenden Erholungs- und Bedenkzeit, sondern auch deutlich später beantragt werden.

o. Repatriierung und Rückführung der Opfer

Die Unterstützung der Betroffenen bei der Rückkehr in ihre Herkunftsländer ist ein Teil der Leistungsangebote der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel. Diese stehen auch in Kontakt mit anderen Nichtregierungsorganisationen in den Herkunftsländern. Siehe hierzu auch die Maßnahmen der Länder in Annex 1 - Länderannex.

Der KOK stellt seinen Mitgliedsorganisationen bereits seit 2008 eine Kontaktstellendatenbank zur Verfügung, in der sie Kontakte von und Informationen zu Fachberatungsstellen und NGOs aus verschiedensten europäischen und außereuropäischen Ländern finden, die sie im Falle von Rückkehr von Betroffenen kontaktieren können. Die Datenbank wird vom KOK stetig gepflegt.

Mit einzelnen EU-Staaten - z.B. Rumänien - existieren zwischenzeitlich auch eingespielte und vertrauensvolle Zusammenarbeitsformen der Polizeien. In einzelnen Verfahren führte dies zu einer Betreuung von zurückgekehrten Menschenhandelsopfern durch rumänische Polizeidienststellen. In der Folge kehrten die Opfer für eine Zeugenaussage in einem deutschen Gerichtsverfahren nach Deutschland zurück.

Bei Opfern im Kindes- und Jugendalter muss regelhaft das zuständige Jugendamt informiert werden, bevor eine Rückführung erfolgt. Dieses prüft eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch die geplante Rückführung ins Herkunftsland. Auf die diesbezüglichen Angaben im GRETA-Bericht wird verwiesen.

p. Materielles Strafrecht

Arbeitsausbeutung kann nach verschiedenen nebenstrafrechtlichen Vorschriften sowie nach § 232b des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) - „Zwangsarbeit“ - und § 233 StGB - „Ausbeutung der Arbeitskraft“ - in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels am 15. Oktober 2016 geltenden Fassung bestraft werden.

Nach § 232b Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen oder sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen. Erfolgt dies mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 232b Absatz 3 StGB).

Nach § 233 Absatz 1 StGB wird u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB ausbeutet. Eine ausbeuterische Beschäftigung liegt hiernach vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher

Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels, das am 15.10.2016 in Kraft getreten ist, enthält ebenfalls eine Regelung zur Strafbarkeit von "Kunden" sexueller Dienstleistungen von Menschenhandelsopfern, wonach die Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers zu sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt wird. Für den Fall, dass der danach strafbare "Kunde" freiwillig einen Menschenhandel oder eine Zwangsprostitution bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund vorgesehen.

Zu den GRETA-Empfehlungen unter diesem Punkt wird darüber hinaus auf die Ausführungen unter *a.- Begriffsbestimmung „Menschenhandel“* verwiesen.

q. Absehen von einer Bestrafung von Menschenhandelsopfern

Die Strafbarkeit bei Delikten, die Opfer von Menschenhandel im Zuge oder als Folge der Tatsache, dass sie Opfer des Menschenhandels wurden, begangen haben, ist aus deutscher Sicht nicht, wie von GRETA gefordert, zwingend abzuschaffen.

Nach Artikel 26 hat es jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems zu ermöglichen, dass Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen sind, als sie zu den Handlungen gezwungen werden.

Diese Voraussetzungen erfüllt das deutsche Recht.

Eine abgenötigte Tat kann nach den Regeln des Nötigungsnotstands (§ 35 StGB) straflos sein.

Außerdem kann ein solcher Zwang auch jenseits eines solchen Notstands dazu führen, dass von einer Strafverfolgung und Erhebung der öffentlichen Klage wegen geringer Schuld abgesehen wird (vgl. §§ 153, 153a StPO). Speziell der Zwangslage von Opfern wird darüber hinaus durch § 154c StPO, insbesondere dessen Absatz 2, Rechnung getragen: Zeigt das Opfer einer Nötigung oder einer Erpressung oder ganz ausdrücklich des Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftaten an und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft nach dieser Bestimmung von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

Bei Opfern von Menschenhandel, die zur Zeit der ihnen vorgeworfenen Tat jünger als 18 Jahre waren, vielfach auch bei älteren, aber zur Tatzeit noch nicht 21-Jährigen kommt in Deutschland das besondere Jugendstrafrecht zur Anwendung [§§ 1, 105 JGG]. Bei jungen Menschen bietet das Jugendgerichtsgesetz weitere Möglichkeiten zur Verfahrenserledigung im Wege der sogenannten Diversion [§§ 45, 47 JGG], wenn anlässlich der vorgeworfenen Straftaten und der persönlichen Situation kein weitergehender erzieherischer Bedarf gesehen und eine Strafverfolgung nicht als erforderlich erachtet wird. Im Jugendstrafrecht ist der Erziehungsgedanke von vorrangiger Bedeutung [§ 2 Absatz 1 JGG]. Selbst wenn die allgemeinen Bestimmungen etwa § 35 StGB und die allgemeinen Einstellungsvorschriften nicht greifen, muss das Jugendstrafrecht einer Konstellation Rechnung tragen, in der die vorgeworfene Straftat nicht auf einer Fehlentwicklung beruht, sondern auf der besonderen,

durch den Menschenhandel bedingten Notsituation der beschuldigten jungen Menschen. Zuständig für die Jugendstrafverfahren sind besondere Jugendstaatsanwälte und Jugendgerichte [§§ 33 ff. JGG], die nach dem Gesetz über eine besondere Qualifikation für Jugendsachen verfügen müssen [§ 37 JGG]. Bei der Ermittlung und Bewertung der persönlichen Lebens- und Entwicklungssituation wird die Justiz durch einen speziellen sozialen Dienst der Jugendhilfe, die sogenannte Jugendgerichtshilfe, unterstützt [§§ 38, 43 JGG].

Die rechtlichen Möglichkeiten, von einer strafrechtlichen Verfolgung von Opfern des Menschenhandels abzusehen, werden von den Ländern vollumfänglich angewandt (s. auch Annex 1 - Länderannex).

r. Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Die Abschöpfung von Gewinnen und Vermögenswerten wird von den Ländern entsprechend der geltenden Rechtslage bei Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels soweit möglich betrieben - siehe Annex 1 - Länderannex.

Am 1. Juli 2017 tritt das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft. Das Gesetz stärkt den kriminalpolitischen Zweck der Vermögensabschöpfung. Das gilt auch für die Bekämpfung des Menschenhandels, die ausbeuterische Prostitution und die Zuhälterei. Künftig werden auch die Erträge aus solchen Taten zwingend (zugunsten der Opfer) eingezogen. Möglich ist bei diesen Delikten zudem die erweiterte Einziehung von Taterträgen. Zudem führt das Gesetz in Verfahren der organisierten Kriminalität und des Terrorismus ein neues Abschöpfungsinstrument vor. Danach kann aus Straftaten herrührendes Vermögen eingezogen werden, ohne dass es des Nachweises einer konkreten Straftat bedarf. Dieses Instrument ist vergleichbar mit der im anglo-amerikanischen Rechtskreis bekannten „non-conviction-based confiscation“. Es kann auch in Verfahren wegen Zuhälterei und gewerbs- und bandenmäßigem Menschenhandel eingesetzt werden.

Die Einziehung von Taterträgen wird im Regelfall im Strafurteil angeordnet. Möglich ist aber auch die selbständige Einziehung. Diese kommt vor allem bei flüchtigen Tätern/Täterinnen in Betracht. Sie kommt aber auch in anderen Konstellationen in Frage, etwa bei verjährten Straftaten. Die Einziehung von Taterträgen kann auch gegen Dritte angeordnet werden, wenn diese durch die Tat bereichert worden sind. Ist die Tatbeute selbst nicht mehr vorhanden, wird gegen den/die Täter/Täterin, Teilnehmer/Teilnehmerin oder Drittbegünstigte/n eine Geldzahlung angeordnet, die dem Wert der ursprünglichen Tatbeute entspricht. Auf dieser Grundlage kann dann in deren sonstiges Vermögen vollstreckt werden. Um zu verhindern, dass Straftäter/-täterinnen die Taterlöse bis zur (endgültigen) gerichtlichen Einziehungsentscheidung zur Seite schaffen, kann die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren Vermögenswerte bei Tatverdächtigen, vorläufig sicherstellen. Ist ein dringender Tatverdacht gegeben, ist das Ermessen der Staatsanwaltschaft eingeschränkt; sie „soll“ dann vorläufige Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach einer weiteren Verbesserung der Spezialisierung und Ausbildung von Richtern/Richterinnen und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen ist die Frage, ob freiwillig spezialisierte Spruchkörper bei einem Gericht eingerichtet werden, von dem Präsidium des jeweiligen Gerichts zu entscheiden.

Betreffend die Spezialisierung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten obliegt es der jeweiligen Behördenleitung der Staatsanwaltschaften, entsprechende Abteilungen bzw. Dezernate einzurichten (siehe hierzu und zu weiteren Maßnahmen der Länder Annex 1 - Länderannex).

Am 01.07.2017 wird das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21.10.2016 (ProstSchG)“ in Kraft treten – s. hierzu auch unter *h. - Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen*. Insbesondere die neuen Regelungen zur Erlaubnis und Kontrolle von Prostitutionsstätten können zu einer besseren Prävention und Verfolgung von Menschenhandel beitragen. Die Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes hängt u.a. von der Zuverlässigkeit des Betreibers ab, die anhand bestimmter Kriterien zu überprüfen ist. Versagungsgründe für den Betrieb einer Prostitutionsstätte können hiernach etwa Anhaltspunkte für Menschenhandel und Ausbeutung von Prostituierten sein.

s. Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015, das mit den wesentlichen Neuregelungen in der StPO am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurden wichtige Schritte unternommen, um den Schutzstandard für die Opfer zu erhöhen. Viele dieser Änderungen haben direkte Auswirkungen auf die Situation der Betroffenen von Menschenhandel - siehe hierzu auch unter *k. – Unterstützung der Opfer*.

Mit der gesetzlichen Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes sind große Schritte unternommen worden, um den Schutzstandard gerade für Kinder und Jugendliche zu erhöhen. Das 3. ORRG sieht einen Rechtsanspruch auf kostenlose professionelle Begleitung für diese besonders schutzbedürftigen Opfer in allen Phasen des Strafverfahrens vor. Für andere Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten soll das Gericht nach Lage des Einzelfalls entscheiden, ob psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen soll.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der nicht-rechtlichen Begleitung während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Hilfen können gezielt durch die Prozessbegleitung vermittelt werden, z. B. therapeutische oder psychologische Hilfe oder anwaltliche Beratung.

Für das Opfer ist eine qualifizierte und professionelle Begleitung eine große Hilfe, um individuelle Belastungen zu mindern, z. B. die Angst vor einem Zusammentreffen mit dem/der Täter/Täterin bei der Aussage vor Gericht, die Unsicherheit aufgrund der Unerfahrenheit mit dem Strafverfahren. Wenn Ängste reduziert werden und Opfer psychisch gestärkt sind, dann sind auch - so die Erfahrungen aus der Praxis - die Aussagen besser verwertbar. Insofern gibt es auch einen positiven Effekt für die Justiz.

Der Personenkreis, der Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung hat, ist identisch mit dem, der Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsbeistands auf Staatskosten unabhängig von den eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat (sog. Opferanwalt, § 397a Absatz 1 StPO). Das bedeutet, dass jedes Opfer, das eine Prozessbegleitung beigeordnet bekommt, auch einen Anspruch auf einen Opferanwalt hat.

Der KOK hat eine Handreichung für die Praxis in Auftrag gegeben, die diese aktuellen rechtlichen Änderungen und deren spezifische Bedeutung für Betroffene von Menschenhandel darstellt sowie Hinweise für die Beratungspraxis. Die Handreichung wurde im September 2016 veröffentlicht.

Die Entscheidung, welche Maßnahmen zum Zeugenschutz in einem konkreten Fall getroffen werden müssen, obliegt den zuständigen Behörden in den Ländern, die in vielen Fällen eng mit den spezialisierten Fachberatungsstellen zusammenarbeiten - siehe hierzu Annex 1 - Länderannex.

Annex 1 - Länderannex

Auswahl der Maßnahmen, die in den Ländern ergriffen wurden, um der Empfehlung CP (2015)2 zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Bundesländer nachzukommen

Nr.	Empfehlung	Länder
a.	Begriffsbestimmung „Menschenhandel“	Empfehlungen fallen in die Bundeszuständigkeit
b.	Umfassender Ansatz und Koordinierung	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufnahme der Arbeit des Runden Tisches „Menschenhandel“, um mit allen beteiligten Ressorts und Institutionen Verbesserungen bei der Prävention und Intervention zu erreichen. Die Vorarbeiten hierzu laufen derzeit im zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau an. <p><u>Bayern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortführung der Einrichtung von runden Tischen auf kommunaler Ebene unter Einbeziehung aller Beteiligten. • Einbeziehung der Jugendämter, Schulen und kinderspezifischen Einrichtungen in die „Runden Tische“ zur Sensibilisierung im Hinblick auf das Erkennen von Opfern des Menschen-/Kinderhandels. • Beim Bayerischen Landeskriminalamt wurde die Zentralstelle Menschenhandel für die Bayer. Polizei eingerichtet und regelmäßig Fachtagungen mit den Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen „Menschenhandel der Bayer. Polizei“, unter Einbindung von Vertreterinnen/Vertretern der Justiz und NRO durchgeführt. Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Polizei, Justiz, KVB mit den Fachberatungsstellen in Bayern vom BStMI • Einrichtung der Verbindungsstelle Zoll beim Bayer. Landeskriminalamt, u. a. mit internationaler und interdisziplinärer Vernetzung zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in der Binnenschifffahrt. Sensibilisierung der FKS. • Einbindung der Agentur für Arbeit bei Auslandsvermittlung von Arbeitnehmer, z.B. Au-Pair. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der erst vor kurzem erfolgten Reform der Straftatbestände Menschenhandel werden derzeit die Zuständigkeiten innerhalb der Polizei geklärt sowie die erforderliche Weiterentwicklung der bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels unter Einbeziehung ggf. neuer Akteure in Berlin noch geprüft. • Polizei und Staatsanwaltschaft haben bei den zuständigen Verwaltungen angeregt, den Opferschutz für Minderjährige zu verbessern. Erste Gespräche laufen und werden in strukturellen Verbesserungen münden.

		<ul style="list-style-type: none"> • Beim LKA angesiedeltes Fachkommissariat für Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger, das in regelmäßigem Kontakt mit zum Beispiel „Hilfe für Jungs e.V.“ und „Subway“ steht. • Im Rahmen des Bündnisses gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ("unsichtbar") wurden Schulungen für die FKS Berlin durchgeführt. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Gesprächsrunden zwischen dem LKA und der FKS. Erste Sondierungen hinsichtlich einer engeren Vernetzung zwischen dem LKA und dem DGB; weitere Gespräche mit dem Ziel, eine Kooperation vergleichbar der im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aufzubauen, sind beabsichtigt. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit der mit dem Thema befassten Behörden im Rahmen der „Clearingstelle Rotlichtmilieu.“ Darüber hinaus existiert in Bremen und Bremerhaven ein „Runder Tisch Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ bei der Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ), wo neben beteiligten Behörden auch NGO's vertreten sind. Weiterhin tagt eine Arbeitsgruppe „Bedarfe von Betroffenen von Menschen zur sexuellen Ausbeutung“ anlassbezogen. • Abgestimmter Maßnahmenkatalog für den Bereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. <p><u>Hamburg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Runder Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowie zur sexuellen Ausbeutung“, der im Jahr zweimal unter der Federführung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration tagt. Sorgt für verbindliche Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen allen mit dem Gewaltphänomen Menschenhandel beteiligten Akteuren (Fachberatungsstellen, gewerkschaftliche Beratungsstellen, das Landeskriminalamt (LKA), die Ausländerbehörde, Staatsanwaltschaft, Jobcenter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, operativer Opferschutz beim LKA, u.a.) • Kooperationsvereinbarung zwischen der Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel (KOOFRA e.V.) und dem Landeskriminalamt. Informations- und Austauschtreffen zwischen KOOFRA e.V. und Einrichtungen der Migrations- und Familienberatung. • Zusätzliche Kooperationsvereinbarung zwischen KOOFRA e.V. und der von Arbeit und Leben eingerichteten „Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, die vor allem osteuropäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu allen sozial- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen informiert. • Kinderhandel: Grundsätzliche Kooperation bei Hinweisen auf Kinderhandel mit unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die vom Kinder- und Jugendnotdienst in Hamburg (KJND) in Obhut genommen werden, zwischen KJND, dem Landeskriminalamt, der Fachberatungsstelle KOOFRA e.V. und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). <p><u>Hessen:</u></p>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Runder Tisch Menschenhandel <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbeziehung der NGOs auf Basis eines Kooperationserlasses zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. • „Runde Tische“ auf kommunaler Ebene, bei denen sich verschiedene Behörden und Beratungsorganisationen zu aktuellen Problemen im Bereich des Menschenhandels austauschen. • Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowie den neuen Ausbeutungstatbeständen ist vorgesehen, weitere Erlasse - zielgruppenorientiert mit spezifischen Kooperationspartnern - zu generieren und die dafür erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen daran anzuknüpfen. • Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels aktuell in Bearbeitung aufgrund der Änderungen der Straftatbestände Menschenhandel im Fall des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung und weiterer Ausbeutungstatbestände sind erweiterte und andere Kooperationen erforderlich als beim Menschenhandel zum Zweck des sexuellen Ausbeutung. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgruppe (AG) beim Landespräventionsrat, die zum Thema Menschenhandel interdisziplinär weiterarbeiten soll. • Fachlicher Austausch zwischen der Zentralstelle Menschenhandel im LKA Schleswig-Holstein mit der Beratungsstelle „Contra“ (NGO). • Behördenkooperation ASMiB (Auswertestelle Schleusung, Migration, illegale Beschäftigung): In der ASMiB wirken Landespolizei Schleswig-Holstein, Bundespolizei und Zoll gemeinsam auch zur Identifizierung von Opfern/Initiierung von Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel.
c.	Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Bildungseinrichtungen der Polizei Baden-Württemberg werden sowohl deliktspezifische Lehrgänge für die Bereiche „Organisierte Kriminalität“ und „Schleusungskriminalität“, als auch zielgruppenorientierte Seminare zum professionellen Umgang mit Opfern angeboten. <p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Behandlung der Straftatbestände zum Menschenhandel ist in das Fortbildungsprogramm der Bayerischen Polizei im Rahmen der Ausbildung zum Kriminaldienst integriert. • Bei der Ausbildung an der Hochschule für den öffentlichen Dienst, Fachbereich Polizei, ist der Bereich Menschenhandel ebenfalls Teil der Ausbildung. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweimal jährlich dreitägiges Fortbildungsseminar der Landespolizeischule Berlin für alle Polizeiangehörige zu Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung/ Ausbeutung der Arbeitskraft) mit interdisziplinären Referentinnen/Referenten. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderung geflüchteter Menschen wurde der Adressatenkreis dieses Seminars um das

		<p>BAMF erweitert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Juli 2015 hat die Staatsanwaltschaft Berlin die erste bundesweite Fachtagung von Ermittlern organisiert. • Die Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte, freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit unklarem Arbeitsstatus (BEB) von Arbeit und Leben e.V. hat neben geflüchteten Personen auch haupt- oder ehrenamtliche Multiplikatorinnen/Multiplikatoren (z.B. Sozialarbeiterinnen und SozialarbeiterInnen, Personal von Beratungsstellen) und in der Jobvermittlung Tätige arbeitsrechtlich geschult. Gegenstand dieser Schulungen war auch die Darstellung der Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. extremer Arbeitsausbeutung, die Veranschaulichung möglicher Zwangslagen sowie die Erläuterung der den Opfern zur Verfügung stehenden Rechte. Zwischen April und Dezember 2016 fanden 23 Schulungen statt, bei denen insgesamt 233 Personen geschult wurden. • Verabschiedung des „Masterplan Integration und Sicherheit“ im Mai 2016, der sich u.a. mit der Frage des Gewaltschutzes in Flüchtlingsunterkünften auseinandersetzt. Ein Baustein für einen besseren Schutz vor Gewalt sind Schulungen insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften, die von der BIG Koordinierung gegen häusliche Gewalt in Kooperation mit anderen spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt werden. Neben häuslicher und sexualisierter Gewalt ist auch Menschenhandel Gegenstand solcher Fortbildungsveranstaltungen. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsangebote für Polizeibehörden im Bereich der Menschenhandelsverfahren über die Hochschule für öffentliche Verwaltung. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Akademie der Polizei Hamburg wird im Hauptstudium das Modul - Besondere Kriminalitätsfelder - für Studierende der Kriminalpolizei durchgeführt. Es enthält die Lehrveranstaltung „Organisierte Kriminalität“. Kriminologische Inhalte sind u. a. Erscheinungsformen und Hintergründe Organisierter Kriminalität (Schleusung, Menschenhandel, Zuhälterei, Korruption, Betäubungsmittel-Kriminalität). • KOOFRA e.V. bildet auf Anfrage Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und andere Berufsgruppen zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten im Bereich Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft) fort. Zudem wurde Informationsmaterial für (potenziell) Betroffene von Menschenhandel sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung in 35 Sprachen erstellt. Geplant sind überdies Fortbildungen für Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige in den Unterkünften für Geflüchtete in Hamburg in Kooperation mit der BASFI. <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vom Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern geförderte Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung (ZORA) führt vereinzelt Fortbildungen durch.
--	--	---

		<p>Diese richtet sich an relevante Berufsgruppen. Auch Informationsveranstaltungen werden durch ZORA vereinzelt durchgeführt.</p> <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrfach jährlich stattfindende Lehrgängen durch die Polizeiakademie Niedersachsen zum Deliktsbereich Menschenhandel. • Einmal jährlich findet eine vom LKA Niedersachsen organisierte zweitägige Sachbearbeitertagung Menschenhandel statt. Ergänzend gibt es eine Arbeitshilfe zur Bekämpfung des Menschenhandels für Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die in diesem Deliktsbereich eingesetzt sind. • Regelmäßige Tagungen der landesweit zuständigen „Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ (ZOK), angesiedelt bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, mit Schulungsthemen und Erfahrungsaustausch für Staatsanwälte und Teilnehmern aus OK-befassten Polizeidienststellen, JVA, Finanz- und Zollverwaltung. Dabei ist auch der Menschenhandel eines der Themen. <p><u>Schleswig Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme von Richterinnen/Richtern und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen an Tagungen mit Aspekten des Opferschutzes/Menschenhandels u.ä.. Neben wiederkehrenden praxisbezogenen Fortbildungsveranstaltungen finden gemeinsame Fachveranstaltungen des Generalstaatsanwalts, des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts statt, die sich auf das Thema Opferschutz konzentrieren. • Das Thema Menschenhandel ist zudem wiederkehrender Bestandteil der jährlich stattfindenden gemeinsamen Tagung der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein im Rahmen der verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität. • Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landesamts für Ausländerangelegenheiten werden für interkulturelle Fragestellungen, Belange der Gewaltprävention sowie geschlechts- und altersspezifischen Gewaltschutz sensibilisiert und besuchen Fortbildungen hierzu. Die beauftragten Betreuungsverbände arbeiten mit qualifiziertem hauptamtlichem Personal, das über spezielle Ausbildung verfügt (z. B. Gewaltprävention, Konfliktmanagement, Vorgehen bei geschlechtsspezifischen Vorkommnissen) und so auch für Menschenhandelsopfer besonders sensibilisiert sind.
d.	Datenerhebung und Forschung	<p><u>Baden Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) und der Bundespolizei ist in Baden-Württemberg als Fachdienststelle zuständig für Menschenhandelsdelikte im Bereich der organisierten Kriminalität. Die dort ebenfalls angegliederte Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIA) wertet alle deliktsspezifischen Informationen aus dem In- und Ausland aus, sofern sie einen Bezug nach

		<p>Baden-Württemberg aufweisen.</p> <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsisches Lagebild Menschenhandel.
e.	Internationale Zusammenarbeit	<p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Enge Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Berlin mit den zuständigen Behörden in Bulgarien und Rumänien. Gründung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Bulgarien am 11.04.2016.
f.	Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins	<p><u>Baden Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung des „Leitfadens für die Ko-operation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“. • Landeseigene Broschüre „Opferschutz“ steht allen Polizeibeamtinnen/-beamten zur Verfügung. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Polizei Berlin hat in Kooperation mit dem KOK im November 2015 eine für die Öffentlichkeit zugängliche Ausstellung im Foyer des Polizeipräsidiums veranstaltet (auch mit entsprechender medialer Resonanz). Für Mai 2017 ist eine weitere öffentliche Ausstellung zum Thema Menschenhandel in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Broken Hearts“ am gleichen Ort geplant. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Punktuell Kampagnen im Rahmen des Runden Tisches Menschenhandel Bremen. • Aufklärungsmaterialien für Frauen in der Prostitution zu ihren Rechten in unterschiedlichen Sprachen. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Fortschreibung des „Konzepts zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ werden Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins berücksichtigt werden. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeseigene Webseite für Betroffene von Menschenhandel und Fachkräfte bietet direkt zugängliche Informationen sowohl zum Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, als auch zur Arbeitsausbeutung an: http://www.opferschutz-niedersachsen.de. Die Webseite wurde erstellt von der Fachstelle Opferschutz (FOS) im Landespräventionsrat Niedersachsen, der zum Ministerium der Justiz gehört und steht seit Februar 2017 in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch) zur Verfügung. • Aufklärungsmaßnahmen zu den im Oktober 2016 in Kraft getretenen neuen Straftatbeständen des Menschenhandels (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der erzwungenen Bettelei, der Ausnutzung von Straftaten und der Organentnahme) werden ergriffen werden. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiche Kommunikation der gesetzlichen Änderungen 2016 durch die Zentralstelle Menschenhandel im LKA.

g.	Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken	<p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Information auf der Website der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung zum Thema „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“. Hierbei werden u.a. die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung dieser Form der Zwangsarbeit beleuchtet und die bei etwaigen Rechtsverstößen drohenden Strafen benannt. Hierdurch soll nicht zuletzt auch dazu beigetragen werden, die potentielle Nachfrage nach Leistungen zu mindern, die u.U. von Personen erbracht werden, die Opfer von Menschenhandel bzw. extremer Arbeitsausbeutung sind. • Flankierend hierzu tritt die von der für Arbeit zuständige Senatsverwaltung geförderte BEB von Arbeit und Leben e.V. im Rahmen ihrer Beratungs- und Unterstützungstätigkeit von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. von Opfern extremer Arbeitsausbeutung auch an involvierte Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber heran, um Ansprüche der Opfer geltend zu machen. In diesem Zusammenhang werden Fälle von Menschenhandel/Arbeitsausbeutung ggf. auch öffentlich bekannt gemacht. Auch hiervon dürfte ein – allerdings nicht quantifizierbarer – generalpräventiver Effekt zur Reduzierung der Nachfrage entsprechender Leistungen ausgehen. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird die „Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit“ von Arbeit und Leben in Hamburg gefördert. Diese berät und unterstützt Erwerbstätige aus allen EU-Staaten, besonders aber Menschen aus Osteuropa. Die Servicestelle informiert die Ratsuchenden über arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche und über das hiesige Tarifrecht. Die Beratungsstelle kooperiert eng mit Rechtsbeiständen, damit entsprechende Ansprüche der Ratsuchenden gegenüber Arbeitgebern rechtlich durchgesetzt werden können.
h.	Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der „Leitfaden für die Kooperation zwischen Behörden und Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“, welcher 2007 erstellt und im Mai 2016 in rechtlicher Hinsicht aktualisiert wurde, soll mit Blick auf die Regelungen zum neuen ProstSchG überarbeitet und an die neuen Strukturen angepasst werden. • Den Prostituierten werden nach Umsetzung des ProstSchG im Rahmen der Anmeldung der Prostitutionstätigkeit und des diesbezüglichen Beratungs- und Informationsgesprächs Informationen bzgl. gesundheitlichen und sozialen Beratungsstellen bzw. zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen vermittelt. Es können darüber hinaus Opfer- oder Fachberatungsstellen zum Informations- und Beratungsgespräch nach Zustimmung der Prostituierten hinzugezogen werden. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll in weitem Umfang von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, existente NGO, die mit großer Fachexpertise Prostituierte beraten, als auch eine „nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle für Prostituierte“ eng in die nach ProstSchG neu

		<p>zu errichtende Beratungsstruktur für Prostituierte einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen einerseits der in Schleswig-Holstein nach dem Gesetz für die Anmeldung von Prostituierten zuständigen Prostituiertenschutzbehörde und den für die Prostitutionsgewerbeaufsicht zuständigen öffentlichen Stellen (in Schleswig-Holstein Ressort-Zuständigkeit des MWAVT) und andererseits der Prostituiertenschutzbehörde und der nach Landesrecht anerkannten Fachberatungsstelle für Prostituierte, die von Schleswig-Holstein gefördert wird, wird angestrebt. Entsprechende Schulungen sind geplant.</p> <p>Weiterführung der vom Landespräventionsrat in Schleswig-Holstein eingerichteten Arbeitsgruppe (AG) zum Thema „Prostitution und Ausbeutung“. An der AG beteilig(t)en sich u. a. das Innen-, Sozial-, Wirtschafts- und Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Vertreterinnen und Vertreter der Gewerbeaufsicht Kiel, der Universität Kiel, der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie der Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein CONTRA. Die AG wird um das Thema „Menschenhandel“ erweitert werden.</p>
i.	Maßnahmen an den Grenzen zur Verhütung des Menschenhandels und Maßnahmen zur Ermöglichung der legalen Migration	Empfehlung fällt in die Bundeszuständigkeit
j.	Identifizierung als Opfer von Menschenhandel	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Verbindungsstelle Zoll beim Bayerischen; Landeskriminalamt • Bei den polizeilichen Fortbildungsveranstaltungen werden die deliktspezifische Merkmale und Indikatoren zum Erkennen der Menschenhandelsopfer geschult. Diese Indikatoren stehen allen Polizeibeamtinnen/-beamten in Bayern auch im Infoportal Menschenhandel im Intranet der Bayer. Polizei zur Verfügung. • Enge Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Jugendschutzstellen und Polizei in Bayern <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Phänomene Menschenhandel/sexuelle Ausbeutung sowie Menschenhandel/Ausbeutung der Arbeitskraft liegen Indikatorenlisten vor; die Entwicklung entsprechender Instrumentarien für die neu hinzugekommenen Straftatbestände steht an. • Dank des Sonderkommissariats stehen in Berlin spezialisierte Polizeibeamtinnen/-beamte bereits zur Verfügung. Mit dem Ziel einer strukturellen Verbesserung des Umgangs mit minderjährigen Opfern werden aktuell Gespräche mit den zuständigen Institutionen aufgenommen. Angedacht ist u.a. eine Vernetzung mit den bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen/-koordinatoren. • Im Rahmen des „Masterplans Integration und Sicherheit“ wird derzeit ein Gesprächsleitfaden zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter erarbeitet, der auch Hinweise zu Menschenhandel enthält. Es ist geplant, diesen Leitfaden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt innerhalb des Registrierungsprozesses zum Einsatz zu bringen. Perspektivisch soll dieser Gesprächsleitfaden weiterentwickelt werden, um ihn dann auch z.B. in Flüchtlingsunterkünften

		<p>anwenden zu können.</p> <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein Ratgeber für Prostituierte in diversen Sprachen vorhanden, der in Zusammenarbeit verschiedener Bremer Institutionen entwickelt wurde. Daneben liegt ein von der Fachdienststelle für Menschenhandel entworfener Flyer vor, der ebenfalls in mehreren Sprachen verfügbar ist. Materialien des BKA sowie von NGO's werden genutzt. • Die Fachberatungsstelle für Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution hat 2017 einen Schwerpunkt auf Flüchtlingsunterkünfte gelegt. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das LKA führt zur Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung umfangreiche Ermittlungsverfahren durch. Darüber hinaus wird in Form regelmäßiger aufsuchender Polizeiarbeit ein Beitrag zur Prävention geleistet. Ziel ist dabei auch, potentiellen Opfern ein positiveres Bild der Polizei näher zu bringen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und ggf. die Aussagebereitschaft zu stärken. • Bei der Fortschreibung des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege (Drs. 20/10994) werden auch Strategien und Maßnahmen zur besseren Identifizierung von Opfern von Kinderhandel weiterentwickelt werden. Die Weiterentwicklung der Identifizierung von Menschenhandelsopfern unter Asylbewerbern wird berücksichtigt werden. <p><u>Hessen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Leitfäden zur Identifizierung und zum Kontakt mit Menschenhandelsopfern wird bei den hessischen Staatsanwaltschaften das Arbeitspapier zur Standardisierung der Aus- und Fortbildung im Deliktsbereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der vom Bundeskriminalamt herausgegebene Leitfaden „Achtung Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ verwendet. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fachstelle Opferschutz (FOS) im Landespräventionsrat Niedersachsen initiiert Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Justizbedienstete, um Opfer von Menschenhandel, die nach Art. 22 der Richtlinie 2012/29/EU zu den besonders schutzbedürftigen Opfern gehören, zu identifizieren und ihre Bedürfnisse berücksichtigen zu können. • Strukturen zur Identifizierung und Betreuung bestehen bereits im Zusammenhang mit Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern (sex. Missbrauch, Kinderpornografie). Auf diese kann und wird auch im Zusammenhang mit Kinderhandel zurückgegriffen. • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmeeinrichtungen werden in geeigneter Weise zum Phänomen Menschenhandel und zu Unterstützungsmöglichkeiten für die Opfer informiert und sensibilisiert.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Schulungsangebote zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern in der Abschiebehaft gibt es bislang noch nicht. Die Empfehlung, eine solche Schulung in das Fortbildungsprogramm des niedersächsischen Justizvollzugs aufzunehmen, soll aber weitergegeben werden zwecks zukünftiger Berücksichtigung. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im polizeilichen Bereich werden Handlungsempfehlungen zu verschiedenen Aspekten des Menschenhandels beispielsweise in Form von Flyern zur Verfügung gestellt. • Es gibt verschiedene Formen der aufsuchenden Polizeiarbeit, teils anlassbezogen auf Grund konkreter Ermittlungsverfahren, teils anlasslos im Rahmen allgemeiner Kontrollen. Der anlasslosen Kontrolltätigkeit kommt eine hohe Bedeutung zu, da bei dieser Gelegenheit am ehesten mit Opfern von MH in Kontakt gekommen wird, Vertrauen in die Polizei aufgebaut werden kann und potentielle Opfer von Straftaten/MENSCHENHANDEL sich mitteilen können. Diese ist allerdings ressourcenbedingt eher die Ausnahme. • Die Hinzuziehung spezialisierter Polizeibeamter bei schweren Straftaten zum Nachteil von Kindern ist obligatorisch. • Zur Identifizierung von Menschenhandelsopfern unter Asylsuchenden dürfte sich die in Schleswig-Holstein erfolgte Einrichtung von Polizeistationen in den Landesunterkünften zumindest in größeren Gemeinschaftsunterkünften als vorteilhaft erweisen, da zwischen Bewohnern und Polizei ein gewisses Vertrauensverhältnis entstehen kann. • Im Rahmen der Zusammenarbeit von Landesamt für Ausländerangelegenheiten, Polizei und Betreuungsverbänden verfügen die Einrichtungen über Verfahren zur Identifizierung und Verweisung von Opfern des Menschenhandels an andere zuständige Stellen. Das von der Landesregierung erarbeitete Gewaltschutzkonzept beinhaltet zudem ein umfassendes Instrument zur Identifizierung und zum Umgang mit besonders Schutzbedürftigen nach der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33.
k.	Unterstützung der Opfer	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des bundesweiten Projekts „Faire Mobilität“ wurden Beratungsstellen mit Standorten in Berlin, Frankfurt, Dortmund, Kiel, München, Oldenburg und Stuttgart aufgebaut. In Baden-Württemberg existiert mit Standort in Stuttgart die Beratungsstelle „Faire Mobilität“ des DGB. Sie bietet - unabhängig von einer DGB-Mitgliedschaft - eine erste kostenlose arbeits- und sozialrechtliche Beratung für mobile Beschäftigte aller Branchen durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die neben Englisch und Deutsch mindestens eine der Sprachen Mittel- und Osteuropas beherrschen. Das Land Baden-Württemberg wird voraussichtlich ab März 2017 eine weitere Beratungsstelle „Faire Mobilität“ mit Standort in Mannheim fördern. • Daneben fördert das Land insgesamt elf Welcome Center in den Regionen. Diese sollen neben der Beratung von Betrieben internationale Fachkräfte und deren Familien bei der Integration unterstützen, beispielsweise bei Themen wie Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht, Behördengänge, Wohnen, Bildung, Kinderbetreuung und die Arbeitsplatzvermittlung für die Partnerin/den Partner.

		<ul style="list-style-type: none"> • Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Broschüre „Professioneller Umgang mit Opfer und Zeugen - Informationen für Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte“ als persönliches Exemplar für alle Polizeibeamtinnen/-beamte herausgegeben. Für Opfer von Gewaltdelikten wurde eine spezielle Informationsbroschüre herausgegeben. <p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bayern hat die für die Förderung der Fachberatungsstellen JADWIGA und SOLWODI zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgestockt. Es wird eine enge Zusammenarbeit der Polizei mit den örtlichen NRO gepflegt. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Unterbringung männlicher Betroffener hat ein Gespräch zwischen der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten stattgefunden. Nach gegenwärtigem Stand ist vorgesehen, männliche Opfer von Arbeitsausbeutung in Unterkünften mit Vollverpflegung unterzubringen (bzw. am Wochenende vorübergehend das hiesige Ankunftscenter zu nutzen). Zudem soll ein Handlungsleitfaden für die Versorgung und Unterbringung männlicher Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG genannten Straftaten erarbeitet werden, der auch eine Liste von AnsprechpartnerInnen enthalten soll, die in Notfällen (ggf. auch außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten und am Wochenende) erreichbar sind. Die Schaffung von vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene von Arbeitsausbeutung ist auch ausdrücklich in der aktuellen Koalitionsvereinbarung der Berliner Regierungsfractionen aufgeführt. • Es ist vorgesehen, die Förderung der bestehenden Beratungsangebote bedarfsgerecht fortzuführen und das Beratungs- und Unterstützungsangebot nach Möglichkeit auszubauen. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen: Seit 01.01.2017 Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (Schwerpunkt auf arbeitsrechtlicher Beratung und Unterstützung). <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel (KOOFRA e.V.) berät und begleitet weibliche Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. In Ausnahmefällen werden auch männliche Opfer. • Das 2015 von KOFRA fertiggestellte Konzept zur Unterstützung Betroffener von Arbeitsausbeutung wird in den Communities und bei Multiplikatorinnen/Multiplikatoren sowie in unterschiedlichen Einrichtungen bekannt gemacht. Durch die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen KOOFRA e.V. und der „Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ von Arbeit und Leben ist sichergestellt, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten von Menschenhandel Betroffene an KOOFRA e.V. von der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit weiterverwiesen werden. <p><u>Hessen:</u></p>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufbau von zwei weiteren Opferberatungsstellen ist in Planung. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Niedersachsen gibt es die Beratungsstellen für mobile Beschäftigte an vier verschiedenen Standorten. Je zwei Beraterinnen informieren die ausländischen Arbeiterinnen und Arbeiter über ihre Rechte rund um die Themen Arbeit und das Leben in Deutschland, auch in der Muttersprache der hilfesuchenden Person. Sie vermitteln Kontakte zu Ämtern, Behörden und anderen Organisationen und leisten Hilfestellung für Opfer des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung. Die Beratung erfolgt unabhängig von Branche und Aufenthaltsstatus und auch unabhängig davon, ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag existiert. • In Umsetzung des 3. Opferrechtsreformgesetzes hält Niedersachsen über 30 speziell ausgebildete psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter bereit. Dieses Angebot wird durch die in der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angestellten und mit staatlicher Förderung in freier Trägerschaft tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in standardisierter Qualität und kostenfrei sichergestellt. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den in Schleswig-Holstein vorhandenen, teils allgemeinen, teils spezifischen Unterstützungsangeboten für Opfer von Menschenhandel wird auf den 4. Opferschutzbericht der Landesregierung verwiesen (LT-Drs. 18/5142 vom 7. Februar 2017). • Die Förderung der Fachstelle gegen Frauenhandel - contra - in Trägerschaft des Frauenwerks der Nordkirche konnte in den Jahren 2016 und 2017 gesteigert werden.
i.	Erholungs- und Bedenkzeit	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erholungs- und Bedenkzeit muss noch Teil der Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei werden. • Falls konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Ausländer Opfer von Menschenhandel wurde, setzt die Ausländerbehörde nach der bereits geltenden Regelung des § 59 Abs. 7 S.1 AufenthG eine Ausreisefrist (mind. 3 Monate), damit eine Entscheidung bzgl. der Aussagebereitschaft getroffen werden kann (sog. „Bedenkzeit“). <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Berliner Verwaltungspraxis erforderliche Einbeziehung einer Strafverfolgungsbehörde wird von den Akteuren im Land Berlin unterschiedlich bewertet; die Diskussion hierüber ist noch nicht abgeschlossen. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung zur Erholungs- und Bedenkzeit ist den Ermittlungsbeamtinnen/-beamten der Fachdienststelle bekannt. Die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit steht regelmäßig in kritischem Verhältnis zu zeitnah einzuleitenden Ermittlungsmaßnahmen. Um Missbrauchsfälle zu vermeiden werden Einzelfälle im Vorfeld einer genauen Betrachtung und Bewertung unterzogen. <p><u>Hamburg:</u></p>

		<ul style="list-style-type: none"> Die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit wird durch enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt und der Fachberatungsstelle KOOFRA e.V. seit Jahren gewährleistet. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Niedersächsische Kooperationserlass sieht auch den Schutz der Opfer unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft vor. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Klare Anweisungen für Beamtinnen/Beamte, die die Identifizierung der Opfer durchführen, in denen sie darauf hingewiesen werden, dass den Opfern eine Erholungs- und Bedenkzeit gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens anzubieten ist. Die mit Opfern von Menschenhandel befassten Polizisten berücksichtigen die jeweiligen Opferbelange. Die Hilfeleistung wird an keine Bedingungen geknüpft.
m.	Aufenthaltstitel	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 59 Absatz 7 AufenthG unterrichtet die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von Menschenhandel. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin regeln in Punkt A.25.4a umfassend die Titelerteilung. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Liegen Anhaltspunkte für eine Opfereigenschaft vor, erhalten Betroffene gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. In der Regel werden sie nach ihrer Aussage bei der Polizei in Hamburg vom Operativen Opferschutz (LKA 22) betreut, von deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern umfangreich informiert und zur Ausländerbehörde begleitet. Bei Minderjährigen liegt die Antragsstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Aufgabenbereich des Vormunds.
n.	Entschädigung und Rechtsschutz	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das vom für den Vollzug des OEG in Bayern zuständige Zentrum Bayern Familie Soziales erstellte Informationsblatt zum OEG wird auch in englischer Sprache herausgegeben. Im Rahmen der Anzeigeerstattung werden Opfer von der Polizei über ihre Rechte im Strafverfahren informiert <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Staatsanwaltschaft und Polizei informieren in jedem Ermittlungsverfahren über die Rechte der Opfer auf anwaltliche Vertretung und Entschädigung. Auf Wunsch werden Nebenklagevertreterinnen/-vertreter empfohlen bzw. auch über die Fachberatungsstellen vermittelt. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Opfer des Menschenhandels werden durch die Ermittlungsbeamtinnen/-beamten der

		<p>Fachdienststelle über ihre Rechte informiert. Zudem wird ein Opferschutzmerkblatt ausgehändigt und der Kontakt zu Opferschutzorganisationen vermittelt. Die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution wird in jedem Fall eingeschaltet und gewährleistet, dass dem Opfer ein Rechtsbeistand gestellt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel wird die Fachdienststelle für Verfahrenintegrierte Vermögensabschöpfung hinzugezogen. Falls es in einem Gerichtsverfahren zu einer Vermögensabschöpfung kommt, werden in der Regel vorrangig die Opfer entschädigt. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • KOOFRA e.V. informiert über die Möglichkeit von Entschädigung und begleitet die Antragstellung, bzw. die Widerspruchsverfahren. Es besteht Kontakt zum zuständigen Versorgungsamt in Hamburg. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen hilft dabei, Rechte in Anspruch zu nehmen, u. a. durch Unterstützung bei der Stellung von Anträgen und Informationen über finanzielle Hilfen und Ansprüche, z.B. nach dem Opferentschädigungsgesetz. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Opfer jeglicher Straftat werden durch die Polizei über ihre Rechte im (Straf-) Verfahren aufgeklärt, im Regelfall über das Opferschutzmerkblatt. Darüber hinaus stehen für bestimmte Ausprägungen des Menschenhandels Infoblätter, Flyer, o.ä. zur Verfügung, teils auch mehrsprachig. Darin wird regelmäßig auch auf die einschlägigen NGOs hingewiesen. Auf den 4. Opferschutzbericht der Landesregierung wird verwiesen (LT-Drs. 18/5142 vom 7. Februar 2017; Anlage 7).
o.	<p>Repatriierung und Rückführung der Opfer weitere Maßnahmen mit folgendem Ziel treffen:</p>	<p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherstellung der Durchführung der Rückkehrverfahren für Menschenhandelsopfer (bei Sexueller Ausbeutung/Zwangsprostitution) erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Fachdienststelle für Menschenhandel und der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ). Während die Rechts- und Sicherheitsthematik durch die Fachdienststelle begleitet wird, erfolgt die fachliche Beratung überwiegend durch BBMeZ. • Sofern es sich um eine Rückkehr nach Deutschland zwecks Zeugenaussage in einem Gerichtsverfahren handelt, informiert die Fachdienststelle die Zeuginnen/Zeugen bereits vor ihrer Ausreise in das Heimatland über den späteren Ablauf. Dabei handelt es sich um einen komplexen, zeitintensiven Vorgang. • Mit bestimmten Herkunftsländern steht die Fachberatungsstelle BBMeZ in Kontakt. Die Fachdienststelle hat durch ein gemeinsames JIT (Joint Investigation Team) Kontakte nach Bulgarien aufbauen können. Weitere Kontakte können über das BKA in Anspruch genommen werden. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte ein Opfer von Menschenhandel in sein Heimatland zurückkehren wollen, erfolgt ggf. eine

		<p>Gefährdungseinschätzung durch die in Hamburg zuständige Dienststelle sowie eine Kontaktaufnahme mit Zeugenschutzdienststellen oder vergleichbaren Hilfsorganisationen in dem Heimatland.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Rückführung von in Hamburg als unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen findet generell nicht statt. Bisher ist den zuständigen Stellen kein Fall einer Rückführung eines minderjährigen Opfers von Menschenhandel bekannt. <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beratungsstelle ZORA berät Betroffene von Menschenhandel zum Thema Rückkehr in ihr Heimatland. Eine Sicherstellung der Durchführung von Rückkehrverfahren findet jedoch nicht statt.
p.	Materielles Strafrecht	Empfehlungen fallen in die Bundeszuständigkeit
q.	Absehen von einer Bestrafung von Menschenhandelsopfern	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine enge Zusammenarbeit der Polizei mit den Staatsanwaltschaften zur Absprache bei entsprechenden Taten. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaft und Gerichte wenden das geltende Recht an. Wenn eine einer Straftat beschuldigte Person Opfer von Menschenhandel ist, wird dieser Aspekt wie alle anderen konkreten Umstände des Einzelfalls bei der Rechtsfolgenentscheidung berücksichtigt. <p><u>Hamburg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit Verfahren gegen Menschenhandelsopfer in der Abteilung für organisierte Kriminalität geführt werden, werden Straftaten, die im Zuge oder als Folge von Menschenhandel begangen wurden, unter weitgehender Ausschöpfung bestehender Einstellungsnormen (insbesondere § 153 StPO) durch Einstellung beendet. <p><u>Hessen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Von den bestehenden Möglichkeiten zur Einstellung der Strafverfolgung wird in Fällen von Menschenhandel in der Praxis – insbesondere bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz – möglichst weitgehend Gebrauch gemacht. <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaften und Gerichte in Schleswig-Holstein wenden das geltende Recht konsequent an.
r.	Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht	<p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gewinnabschöpfung bei Menschenhandelsdelikten ist immer wieder Gegenstand bei Sachbearbeitertagungen und im Rahmen der Fortbildung bei der Bayerischen Polizei. • Die Polizei in Bayern führt regelmäßig verdachtsunabhängige Kontrollen im Rotlichtbereich durch, um Opfer von Menschenhandel zu erkennen. Sie arbeitet eng mit der FKS, den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei der Bekämpfung des Menschenhandels zusammen. <p><u>Berlin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Berlin wird die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung durch das LKA 42 grundsätzlich mit

		<p>bedacht, scheidet in aller Regel jedoch an den Vermögensverhältnissen der Beschuldigten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Staatsanwaltschaft Berlin verfügt über eine Staatsanwältin sowie einen Staatsanwalt, die für den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung spezialisiert sind. • Vor dem Hintergrund der Reform der Menschenhandelsstraftatbestände finden interne Fortbildungsveranstaltungen bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht statt. <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Staatsanwaltschaft Bremen legt großen Wert auf die möglichst effektive Abschöpfung illegal erworbener Vermögenswerte. Um Spezialwissen zu bündeln hat die Staatsanwaltschaft Sonderzuständigkeiten eingerichtet. • In Fällen des Menschenhandels wird grundsätzlich die Fachdienststelle für Verfahrenintegrierte Vermögensabschöpfung hinzugezogen. Nach Hinzuziehen der Fachdienststelle werden durch sie alle notwendigen Schritte zur Vermögensabschöpfung sichergestellt. • Zur Ermittlung und Verfolgung des Menschenhandels findet eine Vielzahl entsprechender Maßnahmen der Ermittlungsbehörden Anwendung. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Dienststelle für Einziehung und Vermögensabschöpfung beim LKA wird regelhaft in umfangreiche Ermittlungsverfahren gegen Tatverdächtige im Bereich des Menschenhandels eingebunden. Das LKA gewährleistet, dass Phänomene des Menschenhandels wirksam ermittelt und verfolgt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Nutzung von Telekommunikationsmitteln - insbesondere auch in Form des Internets - eine immer größer werdende Bedeutung zukommt und die rechtlichen Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Verbindungsdaten der Telekommunikation begrenzt sind. • Soweit zureichende Anhaltspunkte für erfolgreiche Gewinnabschöpfungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe gesehen werden, wird regelmäßig neben den deliktischen Ermittlungen ein Finanzermittlungsvorgang bei LKA durch Staatsanwaltschaft Hamburg eingeleitet. Die Erkenntnisse aus diesen Finanzermittlungsverfahren fließen in die geführten Menschenhandelsverfahren mit ein, wobei regelmäßig beide Verfahren noch vor Anklageerhebung miteinander verbunden werden. • In Einzelfällen hat es in der Praxis der vergangenen Jahre auch erfolgversprechende Kooperationen mit den Strafverfolgungsbehörden der Herkunftsländer der Beschuldigten (z.B. Bulgarien) gegeben, um Gewinnabschöpfungsmaßnahmen dort zu initiieren. So konnten Erkenntnisse über mutmaßliche Einnahmen durch Prostitution/ Zuhälterei/ Menschenhandel für Steuerstrafverfahren in den Heimatländern der Beschuldigten fruchtbar gemacht werden; in einem Fall führte dies nach hiesigen Erkenntnissen zur Einziehung einer Immobilie in Bulgarien. • Im Bereich der Verfolgung von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind zurzeit bei der Staatsanwaltschaft Hamburg sechs hochspezialisierte Dezernenten eingesetzt. <p><u>Hessen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich werden vermögensabschöpfende Maßnahmen durchgeführt, wenn die
--	--	--

		<p>Voraussetzungen dafür vorliegen. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften gibt es Sonderdezernate bzw. Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Vermögensabschöpfung und ein entsprechendes Fortbildungsangebot.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der verhängten Strafen für Delikte im Phänomenbereich Menschenhandel variiert in Abhängigkeit zu den konkreten Fällen stark; zum Teil sind die verhängten Strafen erheblich. In Fulda kam es beispielsweise zu einer – noch nichts rechtskräftigen – Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das LKA Niedersachsen hat seit 2014 parallel zum niedersächsischen Lagebild Menschenhandel eine gesonderte Lage/Problemdarstellung zur Vermögensabschöpfung bei Menschenhandelsverfahren gefertigt. • Diese Handlungsempfehlungen werden zusammen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, den mit der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren und den dazugehörigen Finanzermittlungen beauftragten Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter fortlaufend durch Tagungen und Fortbildungen nähergebracht. • In der stetig aktualisierten Arbeitshilfe zur Bekämpfung des Menschenhandels, wird neben anderen Aspekten die Vermögensabschöpfung besonders hervorgehoben. Dort werden auch Anregungen für Fragen zur Vernehmung von Opferzeugen gegeben, die für Finanzermittlungen von Bedeutung sind. • Auch zu der Thematik „Gewinnabschöpfung“ als Schwerpunktthema finden im Rahmen der Tagungen der „Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ Schulungen und Erfahrungsaustausch statt.
s.	Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen	<p><u>Baden-Württemberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Künftig werden herausragende Fälle des Operativen Opferschutzes ebenfalls durch die Zeugenschutzdienststelle beim LKA wahrgenommen. Für Sachverhalte und Gefährdungslagen unterhalb dieser Anforderungsmerkmale gewährleistet die ermittelnde Polizeidienststelle den Schutz des jeweiligen Menschenhandelsopfers. • Im Mai 2016 überarbeitete das Sozialministerium in Kooperation mit dem Justiz- und dem Innenministerium einen bereits 2009 mit den Fachberatungsstellen und kommunalen Landesverbänden abgestimmten Leitfaden zum Schutz und Hilfe für Opfer von Menschenhandel, der zu einer effektiveren Bekämpfung beitragen soll. Die dort angeführten Maßnahmen lehnen sich in abgestufter Form und geringerer Intensität im Wesentlichen an die des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes an. <p><u>Bayern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit den NRO zum Schutz der Opfer des Menschenhandels • Umfassende Anwendung opferschutzrechtlicher Regelungen im Bereich des Strafverfahrensrechts, etwa auch durch zeitnahe Inhaftnahme der Beschuldigten und

		<p>ermittlungsrichterliche Videovernehmung Geschädigter mit Trennungsanordnung</p> <p><u>Bremen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die anwendbaren Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeuginnen/Zeugen des Menschenhandels werden durch die Fachdienststelle für Menschenhandel im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft. Derartige, zielgerichtete Maßnahmen sind u. a. von vielen Faktoren abhängig. <p><u>Hamburg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sowohl im LKA als auch von der Staatsanwaltschaft Hamburg werden alle individuellen Maßnahmen, die zum unmittelbaren Schutz (auch vor Einschüchterung) von aussagewilligen Opfern von Menschenhandel erforderlich und geeignet sind, getroffen und die gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen voll ausgeschöpft. Während der Ermittlungen werden Opferzeuginnen/-zeugen durch eine polizeilich veranlasste sichere Unterbringung vor Einfluss und Zugriff durch Menschenhändler geschützt. Nach dem Gerichtsverfahren ist die dauerhafte Ansiedlung einer Zeugin/eines Zeugen in einem sicheren Bundesland eine mögliche Option. Grundsätzlich werden Opfer von Menschenhandel erst aus dem polizeilichen Schutzprogramm entlassen, wenn keine Gefährdung mehr vorliegt, die einen Verbleib in einem Schutzprogramm erforderlich macht. <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit 2011 besteht zwischen der Beratungsstelle ZORA, dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und den Staatsanwaltschaften eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen/-zeugen. Das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner ist, Opferzeuginnen/-zeugen in ihrer Aussagebereitschaft zu stärken und zu schützen. Im Einzelnen werden die Aufgaben einer jeden Stelle beschrieben und der Inhalt der Kooperation festgelegt. Danach gewährleisten die Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner unter anderem, dass ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist. Es ist auch ein gegenseitiger Informationsaustausch über grundsätzliche Gefährdungslagen und Sicherheitsaspekte sowie über risikoverringende Verhaltensweisen gegeben. <p><u>Niedersachsen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Erstkontaktes mit der Polizei werden die Opfer auf ihre Rechte, Möglichkeiten und Hilfsangebote hingewiesen und in diesem Zusammenhang wird auch ein Merkblatt in der jeweiligen Landessprache an das Opfer ausgehändigt. • In besonderen Ermittlungsverfahren wird ein umfangreicher Schutz von Opfern und Zeuginnen/Zeugen durch speziell ausgebildete Kollegen der Zeugenschutzdienststelle des LKA Niedersachsen gewährleistet. Auch ist die frühzeitige Einbindung und damit einhergehende vertrauensbildende Maßnahmen von Opferschutzorganisationen sinnvoll und findet auch bei der Bearbeitung von Menschenhandelsverfahren Anwendung. In Niedersachsen erfolgt ein lageangepasster Austausch zwischen den polizeilichen Spezialdienststellen zur Bekämpfung des Menschenhandels und den Fachberatungsstellen.
--	--	--

Annex 2 - Verzeichnis der Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
AG	Arbeitsgruppe
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
ASMiB	Auswertestelle Schleusung, Migration, illegale Beschäftigung, Schleswig-Holstein
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BASFI	Behörde für Arbeit , Soziales, Familie und Integration, Hamburg
BBMeZ	Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution, Bremen
BEB	Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte, Berlin
Bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V.
BIG	Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e. V.
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
CBSS	Council of the Baltic Sea States (Ostseerat)
DGB	Der Deutsche Gewerkschaftsbund
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
Drs.	Drucksache
ECPAT	Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung e. V.
EMPACT	European multidisciplinary platform against criminal threats
FBS	Fachberatungsstellen
FHK	Frauenhauskoordinierung e. V.
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit

FOS	Fachstelle Opferschutz Niedersachsen
IFS	Innere Sicherheit Fonds
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IMK	Innenministerkonferenz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau (Bankengruppe)
KJND	Kinder-und Jugendnotdienst
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
KOOFRA	Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel e. V.
KVB	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
LKA	Landeskriminalamt
LSBTIQ	Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Trans, Intersex, Queer
MENA	Middle East and North Africa (Nahe Osten und Nordafrika)
MWAVT	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schleswig-Holstein
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
OK	Organisierte Kriminalität
ORRG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ProstSchG	Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
SOLWODI	SOLidarity with WOMen in DIstress
ZOK	Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption, Niedersachsen